446/SN-54/ME
SN/ME/1924

Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr. Johannes Koder Generalsekretärin: Mag. Susanne Sauer
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533 ; e-mail: s.sauer@bukol.bukonf.ac.at

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 95
Datum: 16. JAN. 1996
Verteilt 16.1.96

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 12. Jänner 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage überreicht der Unterzeichnete die Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) in der Form, wie sie vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 beschlossen wurde.

Zur Gliederung der Stellungnahme sei festgehalten, daß sie in einen Hauptteil und einen Anhang unterteilt ist, wobei der Anhang als integrierender Bestandteil der Stellungnahme zu verstehen ist.

In Bekräftigung der in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden einstimmigen Meinungsäußerungen der PROKO sei nochmals auf folgende Probleme hingewiesen:

1. Die Verantwortung für die Durchführung des Gesetzes liegt bei allen Involvierten. Man sollte sich aber in einer Hinsicht keiner Täuschung hingeben: Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf in seinen wesentlichen Teilen beschlossen wird, dann wird das Ergebnis - *ohne Verschulden der Universitäten* - nicht eine Verkürzung der mittleren Studiendauern und eine Reduzierung der Zahl der Studienabbrecher sein, sondern im Gegenteil eine Verlängerung der tatsächlichen Studienzeiten und eine Minderung der Qualität der Ausbildung.
Beides ist letztlich auf eine extreme und falsch verstanden Liberalität des Entwurfes zurückzuführen: Das erste Negativum wird dadurch gefördert, daß die Gesetzesformulierung im Allgemeinen und viele Teile im Konkreten ein verlängertes Studium geradezu provozieren. Das zweite Negativum wird durch formale Studienverkürzung (6 Semester, 90 Stunden, Einfachstudien) bewirkt, die letztlich zu einer Verlängerung führen muß, um den internationalen Standards gerecht zu werden.

2. Ähnlich zwiespältig verhält sich der Gesetzgeber insgesamt in Sachen der Ausländerfrage. Einerseits wird die Zulassung von Nicht-EWR-Ausländern in hohem

Ausmaß von der Zustimmung des Innenministeriums abhängig gemacht, sie wird also keinen bildungspolitischen Kriterien unterworfen, andererseits verzichtet der Gesetzgeber - in evidentem Gegensatz zu den Gepflogenheiten in allen anderen uns bekannten Ländern - auf die Überprüfung der Kenntnisse der Unterrichtssprache. Auch dies ist falsch verstandene Liberalität: denn weder nützt es dem Kandidaten, wenn er der Lehre nicht folgen kann und daher eine unnötige Verlängerung des Studiums erleidet, noch ist es für den Ruf einer Universität gut, wenn die Absolventen die Inhalte der Lehre mißverstanden haben.

3. Die PROKO weist ausdrücklich darauf hin, daß sie zu vielen Problemen der Lehramtsausbildung keine Stellung nehmen konnte, da hier die Sachkompetenz des *Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten* gefordert ist.

4. Abschließend sei festgehalten: Es erscheint dem Plenum der PROKO unmöglich, daß angesichts der zahlreichen Änderungswünsche, welche nicht nur in vorliegendem Papier, sondern auch in vielen anderen Stellungnahmen zum Ausdruck kommen, im folgenden Arbeitsgang bereits ein parlamentsfähiger Gesetzesentwurf erarbeitet werden kann. Im Interesse eines brauchbaren Gesetzes sei hier nochmals der Wunsch in Erinnerung gerufen, daß der Herr Bundesminister auch für die überarbeitete Fassung *eine ausreichend lange offizielle Begutachtungsfrist* vorsehen möge.

Mit den besten Empfehlungen

O.Univ.Prof. Dr. Johannes Koder
Vorsitzender der PROKO

Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr.Johannes Koder Generalsekretärin: Mag.Susanne Sauer
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533 ; e-mail: s.sauer@bukol.bukonf.ac.at

Stellungnahme der PROKO zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
GZ 68.242/145-I/B/5A/95
vom 29. Juni 1995

Die folgende Stellungnahme gliedert sich in einen grundsätzlichen Hauptteil und einen detaillierten, nach Paragraphen gegliederten Anhang. *Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.*

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

A. Hauptteil

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) begrüßt die Bemühungen des BMWFuK, das geltende Studienrecht zu deregulieren und zu novellieren, da die derzeit geltenden einschlägigen Regelungen unübersichtlich sind; sie unterstützt einen großen Teil der im Vorblatt zu Teil C im Rahmen des Entwurfes des UniStG, der unter GZ 68.242/145-1/B/5 A/95 am 29. Juni 1995 versendet wurde, genannten Ziele.
Der Entwurf weist jedoch derart **schwerwiegende Mängel und Verschlechterungen** gegenüber der derzeitigen Rechtslage auf, daß er nach Meinung der PROKO einer grundlegenden Überarbeitung bedarf und anschließend neuerlich zur Begutachtung ausgesendet werden soll, um Parlamentsreife zu erlangen.

1. *Zunächst weist die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren darauf hin, daß die im Entwurf genannten Ziele durch das gegenständliche UniStG aus inhaltlichen Gründen sicher nicht erreicht werden können. Der Entwurf ist nämlich gekennzeichnet durch eine noch größere Beliebigkeit und Unverbindlichkeit im Studium als dies schon nach dem bisherigen Zustand der Fall ist:*

a) Es fehlen entsprechende Bestimmungen über Pflichten der Studierenden, eine Überschreitung der Regelstudienzeit bis zum Dreifachen wird ausdrücklich ermöglicht und als hinreichender Studienerfolg soll bereits die (allenfalls auch erfolglose?!) Absolvierung einer einzigen Prüfung pro Jahr gelten. In § 28 (2) des Entwurfes wird festgeschrieben, daß "die Universitätslehrer ... ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen haben, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können". Dies wird verlangt, ohne daß gleichzeitig Fleiß und Eignung der Studierenden als notwendige Voraussetzung klargestellt werden. Statt Motivation, Leistungsbereitschaft und Gewissenhaftigkeit als wesentliches Erfordernis für erfolgreiches Studium zu betonen, werden neue Studien- und Prüfungserleichterungen eingeführt. Der Anteil frei wählbarer Fächer wird auf mindestens 20 Semesterwochenstunden angehoben, ein wenigstens fünfmaliges Antreten zu Prüfungen bleibt möglich, zu Einspruch bei negativem Prüfungserfolg wird ermuntert, und eine Begründung für eine negative Beurteilung wird verlangt. Mit derartigen Bestimmungen kann der vorliegende Entwurf die Universitäten sicher nicht zu leistungsfähigeren Ausbildungsstätten für zukünftige Verantwortungsträger machen und die bereits jetzt im internationalen Vergleich zu langen mittleren Studiendauern und hohen drop out-Quoten werden mit Sicherheit ebenfalls nicht reduziert werden können.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Jede Verbesserung des Rechtsschutzes beim Prüfungsvorgang ist grundsätzlich zu begrüßen, doch ist auf Administration und Folgekosten Bedacht zu nehmen.

b) Des weiteren weist die PROKO darauf hin, daß für manche Studien Kenntnisse aus Darstellender Geometrie, Rechnungswesen, Mathematik, Statistik, Latein, Griechisch, Datenverarbeitung, Biologie und Umweltkunde, etc. unbedingt erforderlich sind. Nicht in allen Ausbildungstypen von AHS und BHS können Kenntnisse aller genannten Fächer erworben werden. Daher sollen diese Voraussetzung bleiben. Diese Zulassungsvoraussetzungen sollen entsprechend dem § 7 Abs 2 AHStG ("... vor der Immatrikulation beziehungsweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen beziehungsweise die entsprechenden Nachweise zu erbringen") geregelt sein. Aus sozialen Gründen besteht für die Studierenden die Notwendigkeit, den Status "Studierender" zu erwerben, da sie sonst von den Sozialleistungen des Staates für Studierende ausgeschlossen sind.

Die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache muß weiters unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in Österreich sein. Andernfalls kann ein entsprechender Studienerfolg nicht erwartet werden. Die inzwischen gehäufte Erfahrung mit Studierenden aus EU-Ländern zeigt, daß es äußerst problematisch wird, wenn wegen mangelhafter Deutschkenntnisse der Lehrstoff nicht ausreichend erfaßt werden kann.

c) Im Entwurf fehlen Vorschriften, die Leistungskriterien aufstellen. Man kann daher in den neuen Regelungen direkt eine Aufforderung für ein "sich Zeit lassen können" sehen. Ein solches Verhalten der Studierenden führt aber im allgemeinen sehr bald zu Frustration und zur tatsächlichen Beeinträchtigung des Studienfortganges. Dieser hemmende Zustand kann sich dabei in das Berufsleben fortsetzen. Das ist schädlich für den Betroffenen, hat aber auch negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Daß ein ausgedehnter Studienzeitrahmen soziale Rechtfertigung hat, ist meist unzutreffend. Bestehen tatsächlich solche Gründe, so müssen sie durch andere geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Ganz unverständlich werden die Formulierungen des Entwurfes, wenn man sie den entsprechenden Vorschriften für das Fachhochschulstudium gegenüberstellt. Bei einem solchen Vergleich erkennt man die Abwertung des Universitätsstudiums durch den vorliegenden Entwurf.

d) Die viel zu geringen Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung fördern den Verbleib von Personen an den Universitäten, die in Wahrheit nicht studieren. Nach § 20 Z 1 des Entwurfes wird die Zulassung zum Studium um ein Jahr verlängert, soferne ab dem 3. anrechenbaren Semester in einem der beiden unmittelbar vorangegangenen Semester im In- oder Ausland "eine Prüfung abgelegt" wurde. Da es auch ausreicht, an einer Lehrveranstaltung mit Beurteilung "erfolgreich teilgenommen" zu haben, muß durch einen Umkehrschluß angenommen werden, daß der bloße Antritt zu einer Prüfung - also mit negativem Erfolg - ausreicht, da eine "Prüfung ablegen" nichts über den Erfolg aussagt. Es wäre daher zumindest die

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

erfolgreiche Ablegung einer Prüfung bzw. alternativ die Bestätigung seitens des Betreuers von wesentlichen Fortschritten bei der Diplomarbeit zu fordern.

Will man aber den langen Studienzeiten wirklich den Kampf ansagen, muß man mehr als nur eine erfolgreiche Prüfung pro Jahr verlangen. Der mit dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) beschrittene Weg sollte daher konsequent fortgesetzt werden: Der dort für den ersten Studienabschnitt geforderte Leistungsnachweis ist sinngemäß auf das gesamte Diplomstudium zu erstrecken. Das so aufgestellte Kriterium ist wohl Mindestvoraussetzung dafür, daß von einem ordnungsgemäßen und zielorientierten Studium gesprochen werden kann.

e) Schärfstens muß § 32 abgelehnt werden. Die "Diplomstudien als individuelle Studien" sind für eine sinnvolle Ausbildung nicht geeignet. Es ist unverständlich, daß eine inhaltliche Prüfung des zusammengestellten Studienplanes nicht erfolgen darf: Der Entwurf verlangt einerseits von der Universität ein detailliertes Begutachtungsverfahren für neue Studienpläne, will aber andererseits jedem Studienanfänger das Recht zubilligen, sich selbst ein Verwendungsprofil und beliebige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 100 Stunden zusammenzustellen und damit einen akademischen Grad zu erwerben. Der Entwurf erlaubt es nicht einmal, offensichtlich unsinnige Anträge abzulehnen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, welche Studienkommission, welcher Studiendekan für dieses Studium zuständig sein wird. Es wird daher gefordert, eine inhaltliche Bewertung des Studienplanes durch den Rektor oder einen vom Rektor Beauftragten vorzusehen.

2. Der Entwurf garantiert aber auch nicht eine bessere Ausbildung der Studenten. Im Gegenteil:

a) Die vorgesehene Dauer bei den kulturwissenschaftlichen Studien programmiert deren Niedergang. Im Entwurf werden zweierlei Formen von Studien geschaffen: 6-semestrige Kurzstudien gegenüber den übrigen Studien, die alle zwischen 8 und 12 Semester umfassen. Vertreter der geisteswissenschaftlichen, aber auch der technischen und naturwissenschaftlichen Studien in der PROKO weisen mit Nachdruck darauf hin, daß die 6-semestrigen Studien kein vollwertiges Studium sein können und deshalb mit einem Baccalaureat abschließen sollten. Sechssemestrige Studien bedeuten theoretisch eine Gleichstellung, de facto aber eine Minderbewertung im Vergleich mit den Fachhochschulen und entsprechen tatsächlich nicht den Normen in der EU. Die kulturwissenschaftlichen Studien werden somit zu 6-semestrigen Einzelstudien degradiert, was eine gravierende Verengung bedeutet. Im internationalen Kontext bedeutet dies eine Herabstufung der Absolventen: Sie werden nicht mehr als "graduates", sondern als "undergraduates" eingestuft. Dies hat schwerwiegende praktische Konsequenzen, so beispielsweise bei den Fulbright-Stipendien! Wie weit sind dann unsere Absolventen innerhalb und außerhalb der EU, ja selbst im Inland noch konkurrenzfähig? Demgegenüber sind wissenschaftshistorische und synergetische Argumente für ein 8-semestriges Studium anzuführen, das dann

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

wie bisher ein Doppelstudium sein sollte. Dazu gehören in Stichworten u.a. das vernetzte Denken, das traditionelle Verbundstudium, der kritische Methodenvergleich, die Diversifikation des Wissens, die Erweiterung der Basis der Allgemeinkenntnisse, die Erhöhung der Sozialkompetenz und nicht zuletzt die größere Flexibilität am Arbeitsmarkt.

Die Studien an den österreichischen Universitäten müssen die internationale Anerkennungsfähigkeit garantieren. Es ist unvorstellbar, daß Absolventen einer österreichischen Universität nicht denjenigen einer anerkannten ausländischen Hochschule gleichwertig sein sollen!

b) Weiters besteht die Gefahr, daß es durch die Einführung von 20 Stunden freier Wahlfächer zu einer sinnlosen Verzettelung der Studienkapazität der Betroffenen, also zu einer höchst unerwünschten Pseudo-Spezialisierung kommen könnte. Es wäre daher besser, keine fixe Stundenzahl, sondern einen Prozentanteil an der Gesamtstundenzahl (Empfehlung: 7 %) für freie Wahlfächer anzugeben.

c) Aber auch die drop out-Quote kann durch den vorliegenden Entwurf nicht verkleinert werden. Vor allem fehlt es hier an der Regelung einer Eingangsphase, die für den Studienanfänger ganz entscheidend ist. Er sollte möglichst bald, spätestens am Ende des ersten Studienjahres, durch Prüfungen, welche methodisch und inhaltlich auf fachspezifisch gestaltete Lehrveranstaltungen aufbauen, feststellen können, ob er für dieses Studium, das er sich erwählt hat, geeignet ist.

d) Die Bestimmung des § 45 des Entwurfes, daß der Erfolg von Prüfungen nur mehr mit drei Noten zu bewerten ist, ist motivationsfeindlich: In einer Zeit, in der es auch für Akademiker zunehmend schwerer wird, einen Arbeitsplatz zu finden, ist eine differenzierte positive Note oft von entscheidender Bedeutung. Wenn aber die Studierenden die Prüfung nur "bestanden" haben, werden sie sich vielfach gar nicht bemühen, einen besseren Studienerfolg zu erreichen. Der Gesetzesvorschlag erschwert zudem die internationale Vergleichbarkeit.

e) Die fehlende Reprobationsfrist, wie dies § 46 des Entwurfes vorsieht, verleitet zur Risikofreudigkeit bei Prüfungsantritten. Insbesondere die Möglichkeit zu zahlreichen Wiederholungen, wie der Entwurf es vorsieht, wird ein riskantes Antreten ohne ausreichende Vorbereitung fördern, was auch für die Universitätslehrer eine unzumutbare Zeitvergeudung darstellt. Die PROKO meint daher, daß eine Reprobationsfrist vorzusehen und nur dreimaliges Antreten bzw. Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten gestattet werden dürften. Nur der letzte Antritt sollte kommissionell stattfinden, um die Prüfer, insbesondere bei Massenstudien, nicht zeitlich zu überfordern.

3. Die vom Entwurf vorgesehenen Regelungen bilden zwar scheinbar eine Deregulierung. Tatsächlich wird jedoch durch die Tatsache, daß die

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

jeweilige Studienkommission den Studienplan erarbeitet, vielmehr eine Rechtszersplitterung eintreten. Daß für dieselbe Studienrichtung an den einzelnen österreichischen Universitäten höchst unterschiedliche Studienpläne gelten werden, kann nicht nur den freien Wechsel der Studenten von einer Universität zur anderen, sondern auch die internationale Vergleichbarkeit wesentlich erschweren.

Weiters können vom Entwurf angestrebte Ziele auch wegen der Art, wie die Studienpläne erarbeitet werden sollen, nicht erreicht werden. Speziell für die kulturwissenschaftlichen Fächer ist das Verwendungsprofil ein problematischer Begriff, da in der Regel keine spezifische Berufsausbildung vermittelt wird und die im Entwurf besonders hervorgehobene Beiziehung von Vertretern der Wirtschaft, beruflichen Interessensvertretern oder Vertretern der Beschäftigten dem Ausbildungsspektrum nicht gerecht werden kann.

Wer immer aber das Verwendungsprofil erstellt bzw. bei der Erarbeitung mitwirkt - es darf nicht zu viel Gewicht bei der Studienplanerstellung haben. Dem Verwendungsprofil sollte also nur eine Hilfsfunktion für die Erstellung des Studienplans zukommen.

Aber auch für viele andere Studienrichtungen ist die vorgesehene Vorgangsweise für die Erstellung eines Studienplanes inpraktikabel. In nahezu allen Fällen werden die Interessensvertretungen damit inhaltlich überfordert sein, sich mit den fachwissenschaftlichen und methodologischen Details eines Studienplans auseinanderzusetzen. In der Praxis wird in allen Interessensvertretungen eine kleine Personengruppe mit der Begutachtung von Studienplanentwürfen aller Bereiche befaßt sein, die damit über eine tatsächlich nicht erwerbbare, umfassende Kompetenz in allen Wissenschaftsbereichen verfügen müßte.

Da bei der vorgesehenen Zusammensetzung der gesamtösterreichischen Studienkommission die erforderliche Erfahrungskompetenz in der Lehre nicht durchwegs gewährleistet ist, kann die Vorgangsweise, wie die Grundlagen für den einzelnen Studienplan erarbeitet werden sollen, nicht zielführend sein. Die Festsetzung der Kernfächer wird von einigen wenigen Personen bestimmt werden, da in der gesamtösterreichischen Studienkommission jeweils nur ein Vertreter jeder Gruppe aus den einzelnen Studienkommissionen Sitz und Stimme hat. Wenn man schon diese Vorgangsweise der Beschlußfassung in der gesamtösterreichischen Studienkommission einhalten will, dann müßte ein wesentlich umfassenderes Gremium die gesamtösterreichische Studienkommission bilden.

Um Studienkommission bzw. Gesamtstudienkommission nicht im "luftleeren Raum" arbeiten zu lassen, wird vorgeschlagen, die Diplomprüfungs- und Kernfächer im UniStG (Anhang) taxativ aufzuzählen. Nur so kann eine allen Anforderungen entsprechende Ausbildung gewährleistet werden (Hiezu siehe auch Kapitel 4).

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

4. Der vorliegende Entwurf ist in vielen Punkten juristisch so mangelhaft, daß ein mit diesem Inhalt beschlossenes Gesetz ohne Zweifel verfassungswidrig wäre.

Der Entwurf delegiert nämlich in verschiedenen zentralen Punkten den wesentlichen Inhalt der Regelung an Verordnungen. Dies trifft insbesondere auf die bereits angesprochene Erlassung des Studienplanes gemäß § 6 Abs 3 des Entwurfes zu, nämlich auf die Festlegung der Kernfächer und die Mindeststundenanzahl für diese. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtslage, die durch Art 18 Abs 2 B-VG gekennzeichnet ist, erscheint diesbezüglich trotz § 2 Abs 2 UOG 1993 diese Regelung verfassungswidrig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ungeachtet einer nahezu gleichen Formulierung in Art 118 Abs 4 B-VG, die offenbar Vorbildcharakter hatte, die volle Geltung des Legalitätsprinzips in der Gemeindeselbstverwaltung vollkommen unbestritten ist. In Anlehnung an diese Rechtslage wird man wohl anzunehmen haben, daß § 2 Abs 2 iVm § 7 UOG 1993 nur hinsichtlich der Erzeugung genereller Normen eine Ausnahme schafft, sodaß Art 18 Abs 2 B-VG nur im Bereich des § 7 UOG 1993 nicht, sonst aber ungemindert gilt. § 2 Abs 2 UOG 1993 befreit - selbst wenn man das oa Ergebnis ablehnt - zwar allenfalls hinsichtlich der Erlassung genereller Rechtsakte die einzelnen Universitäten von der strikten Bindung der Verordnung an das Gesetz. Damit wird aber keinesfalls die Gesamtstudienkommission, welche kein Organ der Universität ist, vom Art 18 Abs 2 B-VG freigestellt, sodaß sie etwa Verordnungen ohne hinreichende präzise Grundlagen schaffen dürfe. Daraus ist ersichtlich, daß das gesamte dem Gesetzesentwurf innewohnende Konzept, die notwendige Einheitlichkeit des Studienrechts durch die Gesamtstudienkommission sicherzustellen, nicht nur sachlich verfehlt ist, sondern auch nur durch verfassungswidrige Regeln verwirklichbar ist. Es ist daher nötig, daß zumindest die wesentlichen Diplomprüfungsfächer im Gesetz (zB. im Anhang für jede Studienrichtung) festgelegt werden.

5. *Zahlreiche notwendige Regelungen enthält der Entwurf nicht.*

So müssen Bestimmungen über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Einheit bzw. die enge Verbindung von Forschung und Lehre, die Offenheit, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methode und das Zusammenwirken der Lehrenden und der Lernenden hineingenommen werden. Auch ist unbedingt die Art der Diplomprüfung im Gesetz festzulegen.

Weiters leidet der Entwurf am Mangel einer klaren Umschreibung zahlreicher Begriffe. Beispielsweise seien erwähnt: die postsekundäre Bildungseinrichtung (§ 3 ff), die anerkannte ausländische Hochschule (§ 3 ff), die regionale und überregionale Interessensvertretung (§§ 3 und 5 Abs 2), die Vertreter der Absolventen (§ 4 Abs 2), die anerkannte ausländische Fachhochschule (§ 16 Abs 1 Z 5), das fachlich am nächsten verwandte Studium (§ 16 Abs 1), ein ausländischer akademischer Grad (§ 69).

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

6. Die in der Anlage 1 angeführten Gesamtstundenzahlen sind oftmals viel zu niedrig. Als typisches Beispiel sei die Sprachausbildung genannt: 6 Semester à 15 Stunden! Alle Sprach-Studien erfordern ihre unabdingbare Zeit. Es ist zu bedenken, daß - abgesehen vom Englischen und Französischen - die Mehrzahl der universitär gepflegten Sprachen an der Mittelschule nicht oder kaum unterrichtet und daher von den Studierenden ab ovo erlernt werden müssen. Erst danach kann - unter steter Pflege des erworbenen sprachpraktischen Kenntnisstandes - zur eigentlichen wissenschaftlichen Lehre bis zum Erwerb genuin wissenschaftlicher Inhalte geschritten werden. Dazu kommt die Notwendigkeit längerer (i.e. wenigstens ganz-semestriger) Auslandsaufenthalte, um - neben der Pflege der Fremdsprache vor Ort - auch die unabdingbare Kenntnis (im Sinne einer weit überdurchschnittlichen Vertrautheit) von "Land und Leuten" erwerben zu können.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß eine Beschleunigung der damit verbundenen Bildungs- und Akkulturationsprozesse - die auch weitgehend einer dazu parallel einhergehenden individuell-persönlichen Reifung der Studierenden entsprechen - nicht möglich ist. Aus vielen Einzelgesprächen mit Studierenden ist bekannt, daß die neben und mit dem Studium verbrachte Lebenszeit als eine entscheidende Etappe der eigenen Biographie empfunden wird. Hier mittels Reglement von oben beschleunigend - und noch dazu mit der Hoffnung, überlange Studienzeiten oder hohe Drop-out-Quoten drastisch absenken zu können - eingreifen zu wollen, erscheint nicht nur völlig verfehlt, sondern auch realitätsfremd bzw. im Sachlichen schlichtweg blauäugig.

Aber auch bei vielen anderen Diplomstudien ist die vorgesehene Gesamtstundenzahl, die als Höchstzahl nicht überschritten werden darf, wesentlich niedriger als nach den heutigen Vorschriften. Die vorgesehenen neuen Grenzen sind vielfach unverständlich niedrig!

7. Besonders darauf hinzuweisen ist, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf mit dem UOG 1993 nicht kompatibel ist. Er überträgt Aufgaben anderen Institutionen als es das UOG 1993 vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Stellung des Studiendekans.

8. Auch in Hinkunft soll es eine Einrichtung geben, die den derzeitigen Studienzweigen entspricht; sie haben sich bewährt. Die Abschaffung der Studienzweige wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen dazu begründet und wäre unakzeptabel. Sie führt zu einer Vernachlässigung der spezifischen Verschiedenheiten in den Erfordernissen der alt bewährten und international eingeführten Studienzweige (z.B. General linguistics vs. Applied Linguistics vs. Comparative/Indo-European Linguistics/Philology). So müssen für Indogermanistik als besondere Universitätsreife-Erfordernisse sowohl Latein als auch Griechisch erhalten bleiben, da ohne diese ein Studium der Indogermanistik nicht möglich ist. Da bisher Griechisch innerhalb von 4 Semestern (d.h. in der ersten Studienhälfte) nachholbar war, wäre dies bei einem 6-semestrigen Studium undurchführbar. Hingegen sind Griechisch-

kenntnisse für Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft keine unbedingte Voraussetzung. Die Begründung, daß die Variationsbreite innerhalb der neuen Studienrichtungen ausreicht, die bisherigen Studienzweige zu ersetzen, zeigt in verschiedenen Einzelheiten deutlich, daß sich die Verfasser der Vorlage über die in ihr enthaltenen Implikationen keine Rechenschaft gegeben haben. Sie haben zwar in einigen Fällen (Romanistik, Slawistik, Klassische Philologie) die bisherigen Studienzweige zu eigenen Studienrichtungen aufgewertet (und damit den inneren Zusammenhang mit der größeren Einheit der 'romanischen Sprachen' etc. zerbrochen, was in der Praxis größere Probleme bringen wird), es ist aber schwer zu verstehen, warum etwa in der Sprachwissenschaft die bisherigen 3 Studienzweige ('Allgemeine Sprachwissenschaft', 'Angewandte Sprachwissenschaft' und 'Indo-germanistik') nunmehr über einen Leisten geschoren werden müssen. Mit Verwunderung sieht man, daß dagegen bei den 'ingenieurwissenschaftlichen Studien' z.B. zwischen 'Technische Chemie' und 'Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie' als eigenen Studienrichtungen unterschieden wird.

9. Es besteht kein Anlaß die technischen Studien in ingenieurwissenschaftliche Studien umzubenennen, desgleichen auch nicht die bestens eingeführten und hoch-angesehenen entsprechenden akademischen Grade.

10. Die Frage der akademischen Grade muß überdacht werden. Es geht nicht an, daß Studien mit völlig verschiedenen Anforderungen zu gleichen akademischen Graden führen. Sollte es entgegen besserer Einsicht in Hinkunft tatsächlich 6-semestrige Studien in Hinkunft geben, dürften die Absolventen nicht die Bezeichnung "Mag." führen dürfen. Vorgeschlagen wird die Bezeichnung "Abs." oder "Bacc." unter abgekürzter Hinzufügung des Faches.

11. Schließlich wird eine Änderung der Übergangsvorschriften gefordert. Bei Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer des jeweiligen Faches sollte jeder bereits inskribierte Hörer das Recht haben, nach den alten Vorschriften fertigzustudieren, aus praktischen Gründen erscheint eine zeitliche Befristung (zB. etwa 6 Jahre) notwendig. Außerdem soll ihm das Recht des Umsteigens auf die neuen Vorschriften eingeräumt werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist mit großem Bedauern festzuhalten, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf bei allem Respekt vor den guten Absichten der Verfasser in vieler Hinsicht Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation in sich birgt und in manchen Bereichen katastrophale Konsequenzen für die Ausbildungsqualität künftiger Generationen österreichischer Universitätsabsolventen bringt.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren wiederholt daher ihre Forderung, die in dieser Stellungnahme geäußerten Ansichten zu prüfen, in einen neuen Entwurf einzuarbeiten und angesichts der gravierenden Mängel des vorliegenden Entwurfes eine erneute Begutachtung vor der Vorlage im Parlament vorzusehen.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der **Anhang zu dieser Stellungnahme** integrierender Bestandteil der Äußerung der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des UniStG ist und daß in diesem Anhang zu den einzelnen Paragraphen weitere Anregungen bzw. Kritik aus der Sicht der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren vorgetragen werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

B. Anhang

Zu den §§ 1 und 2:
Wie im Hauptteil aufgezeigt wurde, ist die Regelungstechnik zur Erreichung der Einheitlichkeit des Studienplans und dessen Erlassung verfassungswidrig, abgesehen davon keinesfalls zielführend. Wie unsererseits mit gutem Grund vorgeschlagen, sollen die Kernfächer im Anhang zum Gesetz für jedes Studium aufgeführt werden und die abzulehnende Idee eines Diploms für individuelle Studien (§ 32) aufgegeben werden.
Hier besteht allerdings ein Bedarf, neue Studienzweige leichter als im Wege einer Gesetzesänderung zu ermöglichen. Dafür würde sich der Studienversuch eignen. Es soll daher im § 2 ein zweiter Satz angefügt werden, der lautet:

"Zur Erprobung neuer Studien kann auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren der sachlich zuständige Bundesminister auf Antrag einer Universität einen Studienversuch durch Verordnung zulassen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf das Ergebnis der im § 3 (2) bezeichneten Erhebungen und auf die Studienpläne der nächstverwandten Studienpläne sowie die Stellungnahmen der Universitäten, die einen Antrag nicht gestellt haben, aber verwandte Studien anbieten, Bedacht zu nehmen."

In die Anlage zu § 2 wäre Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Studienfach für ein Diplomstudienfach aufzunehmen. Es liegt ein ausgearbeiteter Studienplan vor, der auch von der Studienkommission Germanistik bereits beschlossen wurde, das Bundesministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst hatte die Errichtung des Lehrstuhles begrüßt. In der BRD ist dieses Studium an 14 Universitäten eingerichtet, ebenso an der Universität Fribourg/Freiburg i.Ue (Schweiz). Es erscheint nicht sinnvoll, angesichts dieser internationalen Lage jetzt wiederum eine Kehrtwendung zu machen.

Zu § 3:
Prinzipiell soll der Bundesminister nur die Einrichtung eines Studiums an einer der Universitäten oder an mehreren ermöglichen bzw. es auf Antrag der Universitäten aufheben. Der Rest ist Sache der Universität. Beim Studienversuch soll die Verordnung nach § 2 das Gesetz supplieren und die Universität vorsehen, wo dieser Versuch stattfindet. Daraus folgt im einzelnen:

§ 3 (1) soll lauten: "Der Bundesminister kann mit Verordnung die in der Anlage zum Gesetz genannten Diplom- und Doktoratsstudien an den jeweiligen Universitäten vorsehen und überdies auf Antrag der Universität wegen

Bedarfsmangels auflassen. Eine Verordnung nach § 2 hat die Universität vorzusehen, an der das jeweilige Diplom- und Doktoratsstudium eingerichtet werden kann."

§ 3 (2) soll im Eingang lauten: "Vor Erlassung der Verordnung hat der Bundesminister folgende Umstände zu erheben und darüber Gutachten des Universitätenkuratoriums und der in Betracht kommenden Universitätsbeiräte einzuholen: [folgt Aufzählung wie bisher]
...
...
8. Relevanz des Faches in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft und im Rahmen der Europäischen Union."

§ 3 (3) Z 3 soll lauten: "die regionalen und überregionalen Interessensvertretungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jener Berufe, in denen die Absolventen der betreffenden Studienrichtung als Selbständige erfahrungsgemäß häufig tätig sind."

Zu § 4:
Die PROKO lehnt Verwendungsprofile ab.
Die Erstellung von Verwendungsprofilen ist überaus problematisch. Zunächst ist schon der Begriff "Verwendungsprofil" erläuterungsbedürftig. Hiezu kommt noch, daß bei einer großen Anzahl von Studienrichtungen eine auch nur halbwegs homogene Verwendung der Absolventen nicht gegeben ist, sodaß es kein derartiges "Profil" geben kann.

Dies ist etwa bei den meisten geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen - sieht man von der AHS/BHS-Lehrerausbildung ab - der Fall. Aber auch bei sehr praxisnahen Studienrichtungen (z.B. bei den an der Wirtschaftsuniversität Wien vertretenen Studienrichtungen) ist der spätere Einsatz der Absolventen äußerst vielfältig. Zwar findet durch die Wahl von speziellen Betriebswirtschaftslehren oder durch die Wahl des Diplomarbeitsfaches eine gewisse Spezialisierung statt. Es begegnet aber häufig, daß Absolventen eben nicht in diesem speziellen Fach ihren Berufsweg begonnen und dann länger fortgesetzt haben, sondern in einem Bereich, bei dem das von der speziellen Betriebswirtschaftslehre oder der Diplomarbeit her nicht indiziert war.
Eine Evaluierung eines Verwendungsprofiles ist nicht gut denkbar, vielmehr ist doch eine periodische Überprüfung der Richtigkeit (nicht der Werthaftigkeit) nach Zeitablauf gedacht.

Die beruflichen Interessensvertretungen sind zweckmäßigerweise nicht schon in den frühen Stadien einzuschalten, da sie doch jedenfalls vor der Erlassung der Verordnung des Bundesministers und des Studienplans zu hören sind und im Universitätsbeirat ohnedies zu Wort kommen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Die in den Erläuterungen angedeuteten Konsequenzen, wonach das Verwendungsprofil zwar kein Akt der Rechtssetzung sei, aber Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplans und vermutlich auch im Untersagungsverfahren von Bedeutung, erscheinen angesichts des sehr unklaren "Verwendungsprofils" nicht recht sinnvoll. Vielmehr ist das Gebot der vorherigen Erstellung des Verwendungsprofiles eine Verfahrensvorschrift iSd § 7 (2) des Entwurfes.

Es widerspricht den Prinzipien der Kompetenzverteilung zwischen Studienkommission und Studiendekan, wenn hier die Studienkommission als agierende Einheit eingeschaltet werden soll. Die Anhörung reicht aus, wenn überhaupt schon eine zuständige Kommission besteht. Jedenfalls wäre es notwendig, in diesem Stadium auch den Universitätsbeirat und die Fakultät, um die es sich handelt, einzuschalten, weil in zahlreichen Fächern die Professoren ausgezeichnete Kontakte zur Praxis haben, vielfach auch beim Einstieg in die Berufskarriere behilflich sind, sodaß sie eine viel detailliertere Kenntnis von beruflichen Anforderungen haben, als dies den gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die die Angelegenheit natürlich nur global sehen können, möglich ist.

Angesichts dieser Erwägungen sollte § 4, wenn entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der PROKO dennoch am Gedanken des "Verwendungsprofils" festgehalten wird, wie folgt, lauten:

"§ 4 (1) Zur Vorbereitung und anläßlich umfassender Erneuerungen des Studienplans hat der Studiendekan die Anforderungen an die Absolventen in deren hauptsächlichen Tätigkeitsgebieten (Verwendungsprofil) zu ermitteln. Dabei sind sowohl die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt, als auch die Anwendungssituationen, denen die Absolventen bei Einsatz ihrer studienspezifischen Kenntnisse in Beruf und Gesellschaft gegenübertreten, und zwar unter Beachtung absehbarer Entwicklungen, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils sind vom Studiendekan anzuhören:

1) die Studienkommission
2) die Fakultät
3) der Universitätsbeirat

(3) Das Verwendungsprofil ist längstens nach 10 Jahren an entwicklungsbedingte Änderungen anzupassen.

(4) Bei Studienversuchen tritt bis zur Bestellung eines Studiendekans der Dekan an seine Stelle. Die Anhörung der Studienkommission unterbleibt."

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu den §§ 5 und 6:
Die Frage, welches Organ der Universität den Studienplan zu erlassen hat, ist ohnedies im UOG geregelt. Da die Gesamtstudienkommission eine in keiner Weise sinnvolle Lösung ist (siehe Hauptteil), braucht die Regelung keine Differenzierung zwischen dem Fall des Studiums an bloß einer Universität oder an mehreren Universitäten vorsehen. Es müßte jedoch verhindert werden, daß ein zu starkes Übergewicht der beruflichen Interessensvertretungen bei der Erlassung von Studienplänen in Erscheinung tritt. Dies müßte eine starke Praxisorientierung des Studiums nach sich ziehen und letztlich eine gewisse geistige Verarmung, wie sie vor der Thun-Hohenstein´schen Studienreform den Österreichischen Universitäten zu Recht vorgeworfen werden konnte. Daher soll § 5 lauten:

"§ 5 (1) Sofern ein Studium an einer Universität vorgesehen wurde (§ 3), hat diese unter Berücksichtigung des jeweiligen "Verwendungsprofils" für jedes Diplom- und Doktoratsstudium einen Studienplan zu erlassen, sofern eine Fakultät beschließt, ein Studium dieser Art an dieser Fakultät einzurichten.

(2) Der Entwurf des Studienplans ist vom Studiendekan zu erstellen und mit dem "Verwendungsprofil" einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Hiebei sind die in § 3 (3)Z 2 und 3 genannten Körperschaften anzuhören. Die Studienkommission hat sich bei der Erlassung des Studienplans nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen. Bei wesentlichen Abweichungen vom Entwurf ist das Begutachtungsverfahren zu wiederholen. Bei geringfügigen Änderungen kann das Begutachtungsverfahren entfallen.

(3) Der Beschluß des Studienplans ist dem Bundesminister vorzulegen. Untersagt dieser nicht binnen drei Monaten nach Einlangen den Studienplan, so ist er im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Er tritt am zweiten der Kundmachung folgenden Semesterbeginn in Kraft. Der Studienplan kann jedoch sein Inkrafttreten zu Beginn eines anderen nach der Kundmachung liegenden Semesters vorsehen."

§ 6 kann demnach entfallen.

Zu § 7:
Vorab ist anzumerken, daß ein "Beschluß der Studienkommission" wohl nicht von einem unzuständigen Organ herrühren kann. Allenfalls wäre noch auf die unrichtige Zusammensetzung des Kollegialorgans Rücksicht zu nehmen. Dementsprechend soll § 7 lauten:

"§ 7 Der Studienplan ist zu untersagen, wenn er
1. von einem unzuständigen Organ oder unrichtig zusammengesetzten Kollegialorgan herrührt,

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

2. unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung er einen wesentlich anderen Inhalt haben könnte; jedenfalls gilt die Unterlassung der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Fakultätskollegiums als derartige Verletzung von Verfahrensvorschriften,
3. inhaltlich in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen steht insbesondere weil er eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorsieht.
4. wegen seiner organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen überhaupt undurchführbar oder nur unter Beeinträchtigung wesentlicher Aufgaben von Instituten, Fakultäten oder Gesamtuniversität durchführbar ist."

Zu § 8:
In § 8 müßten alle Hinweise auf eine Berücksichtigung einer Verordnung einer Gesamtstudienkommission, die aus verschiedenen Gründen (siehe Hauptteil) unzulässig ist, entfallen.

Bei der Festlegung der Prüfungsordnung wäre schon im Gesetz vorzusehen, daß Kern- und Schwerpunktfächer jedenfalls Diplomprüfungsfächer sein müssen. Notwendiger Inhalt des Studienplans müßte kraft Gesetzes der Katalog der freien Wahlfächer sein, weil andernfalls die Universität gezwungen werden könnte, freie Wahlfächer anzubieten, bloß weil es wenige Studenten wollen. Dies wäre jedenfalls erforderlich.

Das Stundenausmaß der freien Wahlfächer müßte durch die gesetzliche Regelung (Prozentsatz, Vorschlag: 7%) vorgegeben sein. Eine Mindeststundenanzahl für die freien Wahlfächer zu bestimmen, ist jedenfalls eher sinnlos. Wenn man - was wohl der einzig denkbare Sinn ist - vermeiden will, daß bei den freien Wahlfächern eine zu starke Zersplitterung dazu führt, daß die Studierenden von zu vielem fast nichts erfahren, könnte festgelegt werden, daß die Zahl der freien Wahlfächer zwei nicht übersteigen darf, andererseits jedoch eine Auswahl aus mindestens drei vom Studienplan festzulegenden Fächern gegeben sein muß.

Zu § 9:
Die gegebene Textierung läßt Mißverständnisse offen und enthält Widersprüche: Dieser Paragraph bietet Studierenden die Möglichkeit, gleichzeitig Angehöriger mehrerer Universitäten zu werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit an mehreren Universitäten in wichtigen Gremien zu sitzen und etwa bei ÖH-Wahlen mehrmals zu wählen, da "ein Studierender Angehöriger jeder Universität wird, an der er zu einem Studium zugelassen wurde".

Zu § 9 (1): Die PROKO empfiehlt, anstatt von "Studierenden" von "Studienwerbern" zu sprechen, denn Studierender ist er/sie ja erst nach der Zulassung.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Es wäre ein § 9 (3) einzufügen: "Die erstmalige Zulassung zu einem Studium erfolgt für ein Studienjahr", da sonst § 20 keinen Sinn ergibt.

Zu § 10:
§ 10 (1): Das Ermessen des Rektors ist nicht determiniert, was die Bestimmung im Widerspruch zu Art. 18 B-VG setzt, wobei § 7 UOG 1993 dafür offenkundig keine Rechtfertigung bieten kann.

Zu § 10 (3) Z 3: "andere Fremde, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt ..." soll lauten: "...die im Ausland bereits zum ersten Studienabschnitt des jeweiligen Studiums äquivalente Leistungen erbracht haben ..." , denn Studienabschnitte muß es an ausländischen Universitäten nicht unbedingt geben und diese können sehr unterschiedlich zu österreichischen Regelungen definiert sein.

Zu § 10 (3) Z 4: Was sind "persönliche Nahebeziehungen zu Österreich"?

Zu § 10 (4): Die Fälle des zwingend verspäteten Nachweises der besonderen Universitätsreife sollen näher definiert werden. Im übrigen soll dem Rektor auch hier ein Ermessensspielraum zukommen.

Zu § 10 (6): Die Formulierung "und Zeugnissen" hat zu entfallen.

Es ist nicht erkennbar, warum der Bundesminister im Rahmen einer Regelung des Zulassungsverfahrens Inhalt und auch Form von Zeugnissen festlegen muß; angesichts der möglichen Ausstellung von Zeugnissen mittels EDV und der Tatsache, daß die Universitäten selbst ausreichend kompetent sind, erscheint der PROKO eine diesbezügliche und ausschließliche Kompetenz des Bundesministers als überflüssig. Das Argument einer gesamtösterreichischen Einheitlichkeit greift angesichts zahlreicher Studierender aus dem EU-Raum nicht.

Zu § 11:
Zum Unterschied von § 5 (4) AHStG enthält das UniStG keinen Hinweis auf die **Pflichten der Studierenden,** sondern nur mehr auf Rechte. Dennoch wird man in Anbetracht der hohen Steuermittel, die dafür aufgebracht werden, von den Studierenden wie bisher erwarten können, daß sie sich ihren "Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit... widmen". Da Rechten normalerweise auch Pflichten gegenüberstehen, würde das Fehlen dieses Hinweises eine negative Signalwirkung bedeuten, die wohl kaum beabsichtigt ist.
In Teil C ist zwar bei den "Erläuterungen" auf p. 29 von einem "ernsthaften Umgang mit der Universität als Dienstleistungseinrichtung", bzw. auf p. 50 von "durchschnittlich begabten und fleißigen Studenten" die Rede, aber diese bei allen Studierenden unbedingt notwendigen Voraussetzungen sollen, wie

sinngemäß im AHStG § 5 (4), auch in diesem Gesetz ausdrücklich genannt werden.

Fremden sind bei gleichen fachlichen Voraussetzungen bezüglich Studium die gleichen Rechte zu gewähren wie Österreichern.

Da dem Studierenden nach dem vorliegenden Entwurf unbenommen ist, die Studienintensität auch auf nur eine (!) Lehrveranstaltung pro Semester zu reduzieren, bzw. auch "Freisemester" einzuschieben, ist es für die PROKO inakzeptabel, daß die Aufsichtsbehörde die Universität für daraus folgende Überschreitungen der Regelstudiendauer verantwortlich macht.

Zu § 11 (1): In (1) muß aus sprachlichen Gründen das Wort "folgende" gestrichen werden.

Zu § 11 (1) Z 1: In Z 1. fehlt nach "Studien" ein Beistrich, der den Sinn verändert.
Hinzugefügt werden soll: "aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages.". Denn die Möglichkeit, mehrere Studien gleichzeitig zu absolvieren, führt u.a. bei technischen Studienrichtungen - von Ausnahmen abgesehen - entweder zu einer Orientierungslosigkeit mit der Folge von Studienzeitverlängerung oder zur Ausschöpfung von Akkumulationen von Prüfungswiederholungen, was ebenfalls unerwünschte Studienzeitverlängerung nach sich zieht. Wenn letzteres durch das UniStG auch ausgeräumt scheint, wird eine Konzentration auf ein definiertes Studium schon aus der im § 49 (Seite 50 oben) gegebenen Zielsetzung nach Einhaltung der Regelstudiendauer zu verlangen sein. Der derzeitige exzessive Gebrauch der Mehrfachinskription ohne jede reale Befassung mit dem jeweiligen Zweit-/Drittstudium führt nicht nur zu erheblichem Verwaltungsaufwand, zur Verzerrung von Inskriptionszahlen und zur Verbildung der Studierenden im Hinblick auf den Wert der gegebenen Studienmöglichkeit. Die im § 19 vorgesehene Information über Anfängertutorien soll die Studienauswahl ausreichend unterstützen.

Zu § 11 (1) Z 2: In Z 2. soll "des gleichen Faches" entfallen.
Die Formulierung ist in dieser Form mißverständlich. Wenn ein Studierender das Recht haben soll, irgendwelche Lehrveranstaltungen innerhalb eines großen Faches ohne Rücksicht auf inhaltliche Zusammenhänge auszuwählen, so wäre eine Strukturierung des Studienplanes unmöglich. Die PROKO empfiehlt daher die freie Wahl der Lehrveranstaltungen unter denjenigen, die für die Erreichung eines bestimmten Studienzieles vorgesehen sind.

§ 11 (1) Z 4: Das "Recht auf Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen" muß genauer spezifiziert werden, damit es nicht als Freibrief für jede Art von Benützung verstanden werden kann. Es muß daher ein Zusatz "nach Maßgabe der jeweiligen Benützungsordnung" stehen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

§ 11 (1) Z 5: Wahl und Vorschlag
Prinzipiell sollte der Vorschlag eines Studierenden bezüglich eines Themas für eine Diplomarbeit oder Dissertation positiv aufgenommen und ernsthaft geprüft werden. Eine derartig starke Rechtsstellung des Studierenden, wie in diesen beiden Paragraphen formuliert, ist jedoch unannehmbar. Es wäre eine Fehlentwicklung, wenn Studierende auf diese Weise indirekt die Ausrichtung der Forschungsgebiete beeinflussen können. Es könnte eine Situation eintreten, in der die Universitäten mit "Modethemen" überschwemmt werden. Der Vorschlag des Gesetzes ist auch aus finanziellen Gründen nicht praktikabel, da z.B. in der Chemie die Finanzierung von Diplom- und Doktorarbeiten ja weitgehend über extern bezahlte Forschungsprojekte erfolgt.
Es wird daher vorgeschlagen, im § 11 das Wort "Wahl" durch " Vorschlag bzw. Auswahl" zu ersetzen und § 64 (2) ersatzlos zu streichen.

§ 11 (1) Z 5 und 6: Die Kombination von Z 5. und 6. führt zu einem scheinbaren Zwang, auch unbrauchbare Themen zuzulassen bzw. zu betreuen, was untragbar ist. Außerdem muß gegen Überlastung einzelner Betreuer Vorsorge getroffen werden.

§ 11 (1) Z 8: Recht auf Verleihung akademischer Grade ist in "Erhalt akademischer Grade bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen" zu ändern;

§ 11 (1) Z 9: Neben der Möglichkeit im Rahmen der freien Wahlfächer soll auch für das gesamte Studium das Lehrveranstaltungsangebot anderer Universitäten genützt werden können, daher ist hierfür die Mitbelegung an anderen Universitäten vorzusehen, soweit dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich und sinnvoll ist.
Vorschlag: Recht auf Besuch von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten und Hochschulen durch Mitbelegung unter Bedachtnahme auf die genannten Voraussetzungen.

Zu § 12:
§ 12 (1): Die PROKO verlangt Klarstellung über die Aussagekraft des amtlichen Lichtbildausweises (nur Zugehörigkeit zur Universität?, gewähltes Studium/Studien? Bei Mehrfachstudien an mehreren Unis: Wieviele Ausweise?)

§ 12 (2): Die Gültigkeitsdauer der Zulassung (über die explizit nichts ausgesagt wird) scheint regelungsbedürftiger als die Gültigkeitsdauer einer darüber auszustellenden Urkunde.
Im übrigen endet "die Gültigkeit" und nicht nur "die Gültigkeitsdauer".

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 13:
§ 13 (1) Z 5: Die PROKO fordert, daß in § 13 ausdrücklich angeordnet wird, daß ein Wechsel der Zustelladresse unbedingt bekanntgegeben werden muß, widrigenfalls die Sanktion des § 8 ZustellG greifen müßte.

§ 13 (1) Z 8 und 9: Für jeden einzelnen Studierenden die geltenden Studienpläne bei diesem festzuhalten, ist entweder nichtssagend (=identisch mit der gewählten Studienrichtung) oder undurchführbar; dasselbe gilt für die zentrale Registrierung der "Daten über die Ablegung von Prüfungen im Umfang des Prüfungsprotokolls".

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die derart zustandegekommene Hörerevidenz ausreichende Analysen über Studienabläufe ermöglichen soll. Vor allem sollen daraus die Ursachen für das aktuelle wie gesellschaftspolitische Problem der hohen Drop-out-Quoten klar erkennbar werden, um Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können, die dieser das Universitätsleben belastenden Entwicklung entgegenwirken.

§ 13 (2):
Die zentrale Hörerevidenz soll zur Vermeidung unzulässiger Doppelinskription (§ 14 (5)) dienen, ohne eine sinnvolle Flexibilität zu verhindern.
Die PROKO vertritt die Meinung, daß die Hörerevidenz aufgrund der Zulassungsbestimmungen auch den anderen Universitäten zur Verfügung stehen muß.
Daß diese beim BM zu führen ist, ist eine Überspezifizierung, die zu technischen und administrativen Ineffizienzen zwingen kann.

Zu § 14:
Die PROKO weist darauf hin, daß eine Mindeststudienleistung von 1 Lehrveranstaltung im Jahr zu gering ist und die maximale Studiendauer (dreifache Dauer des Regelstudiums) zu groß ist.

§ 14 (1): Es fehlen die Voraussetzungen "Unbescholtenheit" und "Freiheit von ansteckenden Krankheiten", was zumindest ebenso wichtig ist wie die "Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages".

Zulassungsbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, ist vor der Zulassung die Ablegung einer Deutschprüfung aufzuerlegen. Dies soll im Gesetz - wie bisher in § 7 (4) AHStG - ausdrücklich angeführt sein, damit für alle österreichischen Universitäten die gleichen Aufnahmebedingungen gelten.

Die PROKO fordert als Zulassungsvoraussetzung für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die nachweisliche Beherrschung der deutschen Sprache. Auch wenn die Kenntnis der deutschen Sprache eine

Selbstverständlichkeit zu sein scheint, muß diese Forderung aus Gründen der Rechtssicherheit (schriftliche und mündliche Prüfungen !) ins Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden. Die entsprechenden Bemerkungen in den Erläuterungen sind realitätsfremd, da nicht zuletzt auch international die Kenntnis der Landessprache für Studienwerber Voraussetzung (USA - TOEFL-Test) ist.

§ 14 (1) Z 4: Nach den derzeitigen Bestimmungen kann der Studierende innerhalb der ersten beiden Studiensemester Ergänzungsprüfungen ablegen. Es ist sinnvoll und notwendig, den Studierenden diese Möglichkeit weiterhin einzuräumen, zumal sich diese Bestimmung in der Vergangenheit durchaus bewährt hat.

§ 14 (1) Z 6: Das "und" ist zu streichen.

§ 14 (1) Z 7 hat zu lauten:
"Einzahlung eines allfälligen Studienbeitrages."

§ 14 (2) Z 3: Dieser Satz des Entwurfes steht im Widerspruch zu § 21(1) 2 dieses Entwurfes, wonach die Zulassung im Fall der Nichtverlängerung erlischt.

"Mindeststudienleistung" ist hier nicht definiert. Es bezieht sich wohl auf die in §§ 20 und 21 geregelten Sachverhalte.

§ 14 (2) Z 4: ist unbedingt ersatzlos zu streichen: Ein Ausschluß vom weiteren Studium nach Überschreitung der dreifachen Mindeststudiendauer stellt - vor allem auch im Fall eines an das Diplomstudium angeschlossenen Doktoratsstudiums - eine schwere soziale Härte dar, wenn die geforderten Leistungen wegen einer gleichzeitigen Berufstätigkeit, Abwesenheit vom Hochschulort, Betreuung von Kindern (!), aber auch wegen der Bearbeitung eines besonders zeitaufwendigen Dissertationsthemas in der vorgesehenen Zeit nicht erbracht werden können. Sowohl Ziffer 3 als auch Ziffer 4 enthalten keine Bestimmung, daß von einer Exekution dieser Maßnahmen im Fall von berücksichtigungswürdigen Gründen - vgl. dagegen jetzt § 8 AHStG in Verbindung mit § 6 (5) lit b letzter Satz - abgesehen werden kann.

§ 14 (3) soll lauten: "Wurde wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung die Zulassung bereits dreimal nicht verlängert, ist eine neuerliche Zulassung erst wieder nach fünf Jahren möglich. Über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen und bereits vorgelegter wissenschaftlicher Arbeiten hat dann die zuständige akademische Behörde zu entscheiden."

Der völlige Verlust bereits erbrachter Leistungen läuft den Intentionen eines modernen Studienrechtes völlig zuwider. Andererseits ist es aber denkbar, daß lange zurückliegende Studienleistungen, für die eine Anrechnung angestrebt wird, durch den Fortschritt der Wissenschaften inzwischen überholt sind. Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht ein sinnvolles Anrechnungsverfahren

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

und eine Überprüfung der bereits erbrachten Leistungen, wie das auch im Fall von Anrechnungen nach § 61 (2) erfolgen soll. Der hier vorgeschlagene Text ist sprachlich weitaus klarer als die komplizierte Formulierung des Entwurfes.

Die PROKO weist darauf hin, daß hier ein Widerspruch aufgebaut wird, der, wenn nicht zwischen Neuzulassung (Immatrikulation) und Wiederzulassung (Inskriptionsverlängerung) unterschieden wird, nicht auflösbar ist.

§ 14 (4): Die PROKO fordert nachdrücklich, daß alle ausländischen Studierenden, die nicht EWR-Bürger sind bzw. zu denen keine ministerielle Verordnung nach Ziff. 4 erfolgt ist, aus den Kontingenten für Ausländer des Bundesministeriums für Inneres ausgenommen werden. Jegliche diesbezügliche Beschränkungen beeinträchtigen die Internationalität des Wissenschaftsbetriebs. Diesbezügliche Regelungen sollen nur in Abstimmung mit den Universitäten erfolgen.

Überdies müßte zwischen den positiven Voraussetzungen und den Ausschlußgründen auch terminologisch unterschieden werden, etwa:
"Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen und Fehlen von Ausschlußgründen sind jedenfalls zuzulassen: ..... ."

Hier ist die Festlegung der verfügbaren Studienplätze je Fakultät und Jahrgang als obligatorische Pflicht der Universität zu fordern.

§ 14 (4) Z 2: Überdies soll festgelegt werden, daß jene Ausländer nur dann in Österreich studieren können, wenn sie auch in ihrem Heimatland eine Studienberechtigung haben. Andernfalls müßte in Österreich irgendeine Form von Zugangsbeschränkungen eingeführt werden.

Der Entwurf versucht nicht, eine Regelung für das offene Problem der "numerus-clausus-Flüchtlinge" zu finden; dies ist aber unbedingt notwendig.

§ 14 (4) Z 3 soll lauten: "andere Ausländer und Staatenlose, die im Ausland wenigstens zwei Jahre eines entsprechenden Universitätsstudiums absolviert haben ... "

Studien im Ausland können durchaus anders gegliedert sein oder keine Studienabschnitte kennen, wie sie in Österreich vorgesehen sind. Es erscheint daher sinnvoll, diese Voraussetzung an die Absolvierung einer bestimmten Studiendauer zu knüpfen.

§ 14 (4) Z 2 und 3: Bei Massenstudien, insbesondere in der Medizin, wäre es höchst problematisch, Fremde nach dem 1. Studienabschnitt für 2 Semester "jedenfalls zuzulassen". Bereits jetzt ist es für Deutsche usus, "Scheine" (=klinische Praktika) in Österreich zu absolvieren. Wenn nun allen Fremden (nicht nur EWR-Bürgern) diese Möglichkeit eingeräumt wird, muß für die im Land Studierenden mit langen Wartezeiten bzw. Verschiebungen bei der

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zuteilung von Praktikumsplätzen gerechnet werden - weitere Studienverzögerungen sind die Folge. Hier muß es zumindest für besonders überlaufene Studien die Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung (wie bisher) geben.
Besonderer Hinweis zum Medizinstudium: Vor allem im Lichte der im Rahmen der Sparmaßnahmen diskutierten Bettenreduktion in Krankenhäusern könnte dann ein Gesetz zum Schutz der Patienten erforderlich werden, in dem etwa festgelegt wird, wieviele Studenten einen Patienten pro Zeiteinheit (Aufenthaltstag oder -woche) befragen bzw. untersuchen dürfen

§ 14 (5): Die PROKO wünscht Klarstellung darüber, ob die Zulassung "gleichzeitig nur an einer einzigen Universität in Österreich" bestehen darf. Offenbar kann man jedenfalls ein und dasselbe Studium an mehreren Universitäten gleichzeitig betreiben. Zumindest deuten darauf § 9 und § 40 des Entwurfes hin, die vorsehen, daß die Zulassung zu einem bestimmten Studium an einer Universität zu gestatten ist. Allerdings scheint sich das Gegenteil aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 14 zu ergeben. Auf Seite 30 steht wörtlich, daß "wie bisher die Zulassung zu einem bestimmten Studium nur an einer einzigen Universität in Österreich zulässig" sei. Dies ergibt sich weder aus § 14 noch aus einer anderen Bestimmung. Hier soll Einheitlichkeit bestehen. Und es fragt sich, was dann die Aussage in den EB zu § 40 bedeuten soll, daß das "gesamte Angebot aller österreichischen Universitäten zur Verfügung" stehe. Darf man jetzt gleichzeitig dasselbe Studium an mehreren Universitäten betreiben oder nicht?

Die §§ 9, 14 und 40 müssen in Einklang gebracht werden.

Die PROKO weist darauf hin, daß hier Probleme bei der zeitgerechten Feststellung einer bestehenden Zulassung entstehen werden.

Zu § 15:
Wie auch unter § 14 erwähnt, soll unbedingt die Kenntnis der deutschen Sprache in ausreichendem Maße als Bestandteil der allgemeinen Universitätsreife gefordert werden.
Der Entfall des Nachweises von Deutschkenntnissen als Zugangsvoraussetzung für fremdsprachige Studierende ist inakzeptabel. Die Verlagerung der Verantwortung an die Studierenden stellt kein geeignetes Instrument dar, ebenso wie auf den § 28 Abs. 2 zu verweisen ist, wonach "die Universitätslehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen und Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff zu bemessen" haben, "daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können".

§ 15 (1): Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium (das über eine weitaus größere Zahl von "Fächern" verfügt, als es Studienrichtungen gibt) kann nicht von der Absolvierung "des Diplomstudiums" (welchen Diplomstudiums ?) abhängig gemacht werden. Diese Zulassung ist im vorliegenden Gesetz nicht

geregelt, doch tritt die PROKO hier für eine relativ liberale Vorgangsweise ein, unter der Voraussetzung, daß auch in einem neu zu regelnden Doktoratsstudium die (positive) Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen im Bedarfsfall zusätzlich vorgeschrieben werden kann.
Es wird daher vorgeschlagen:
"Abschluß eines einschlägigen, fachverwandten Diplomstudiums".

§ 15 (1) Z 2: Die bestehende Formulierung kann so mißverstanden werden, daß die Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium auf Grund von speziellen dafür vorgeschriebenen Prüfungen (StuBer. G BGBl Nr. 292) zu jedem Studium berechtigt.

§ 15 (1) Z 5: "Urkunde über den Abschluß eines einschlägigen Studiums ..."

Es ist sinnvoll, diesen Nachweis an die Absolvierung eines einschlägigen Fachhochschul- oder ähnlichen Studienganges zu knüpfen; da damit doch wohl nicht die Zulassung zu allen denkbaren Universitätsstudien erworben werden kann. Ob ein einschlägiger Fachhochschul- oder ähnlicher Studiengang vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige akademische Behörde.

§ 15 (3) Z 2: "Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist zu erbringen durch:
Abschluß des in Anlage 2 festgelegten Diplomstudiums,
Abschluß eines anderen inländischen oder ausländischen Studium an einer Universität. Dieses muß den in Anlage 2 festgelegten Diplomstudien in bezug auf Umfang, Inhalt und die wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sein." Die angeordnete Gleichwertigkeit scheint rein formaler Natur; in der Sache soll es aber um einen inhaltlichen Zusammenhang gehen.

Damit soll unter anderem auch sichergestellt werden, daß der Abschluß eines Fachhochschulstudiums nicht automatisch die Zulassung zum Doktoratsstudium beinhaltet.

Zu § 16:
Die PROKO fordert, daß Kenntnisse aus Darstellender Geometrie, Rechnungswesen, Mathematik, Statistik, Latein, Griechisch, Datenverarbeitung, Biologie und Umweltkunde, etc., weiterhin nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen vorausgesetzt werden sollen, da sie für einige Studien unbedingt erforderlich sind.

Zu § 16 (1): der zweite Satz "Die besondere Universitätsreife ..." soll an den Anfang des betreffenden Abschnittes gesetzt werden.

Zu § 16 (2): Die besondere Universitätsreife ist eine sachliche Qualifikation, die durch ein Reifezeugnis oder - gemäß Abs. 1 - durch eine Überprüfung vorgelegter Unterlagen nachgewiesen wird. Das Fehlen dieser Qualifikation

kann auch der Bundesminister durch eine Verordnung nicht ersetzen. Daß es derzeit eine solche Verordnung gibt, macht die Sache nicht besser. Überdies entsteht - wie eben jetzt - durch eine solche Bestimmung die Gefahr, daß zwar einzelne Personengruppen (etwa Angehörige von Diplomaten) in den Genuß eines solchen Privilegs kommen, andere (z.B. Kinder von österreichischen Facharbeitern im Ausland) aber nicht.

Zu § 17:
Die PROKO fordert für die Studierenden entsprechend den derzeitigen Bestimmungen die Möglichkeit, weiterhin innerhalb der ersten beiden Studiensemester Ergänzungsprüfungen abzulegen; zumal sich diese Bestimmung in der Vergangenheit durchaus bewährt hat.
Dies stellt sicher, daß - nach Maßgabe besonderer Vorschriften, die durchaus in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthalten sein können (obwohl eine gesonderte Verordnung möglicherweise flexibler wäre; es wäre auch denkbar, entsprechende Bestimmungen den Studienkommissionen zu überlassen) - bestimmte Studienvoraussetzungen auch noch während des Studiums erbracht werden können.

Zu § 18:
Bei Beschränkung der Studienplätze sollen Nichtösterreicher nicht bevorzugt werden.

Zu § 19:
Hinsichtlich der Orientierungsveranstaltungen und Informationen für Studienanfänger sollen folgende Änderungen vorgenommen werden, die sich aus der fachlichen Kompetenz begründen lassen:

Zu § 19 (1): Studienvorbereitende Orientierungsveranstaltungen sollen vom Studiendekan in Zusammenarbeit (im Einvernehmen) mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommission eingerichtet werden (Begründung: In Fakultäten mit mehr als einer Studienrichtung ist die Fachkompetenz des Studiendekans nicht immer gegeben).

Zu § 19 (2): Die den Studiendekanen übertragene Informationspflicht soll den Vorsitzenden der Studienkommissionen zufallen (Begründung: siehe Abs. 1)

Zu § 19 (3):
Es stellt sich die Frage, wer die hier genannten Tutorien halten soll und welche Finanzierungsmöglichkeit dafür vorgesehen ist.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 20:
Zu § 20 Z 1: Hierzu wurde bereits im Hauptteil unter Punkt 1 d Stellung genommen.

Zu § 20 Z 2: In den EB zu § 30 des Entwurfes wird darauf hingewiesen, daß die Universitätsverwaltung durch die Evidenthaltung der Prüfungen keinen Mehraufwand zu erbringen habe, weil die umfassende Prüfungsevidenz bereits im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz erforderlich ist. Das FLAG muß nicht unbedingt in Geltung bleiben. Dann aber würde eine echte Mehrbelastung entstehen. Es ist nahezu sinnlos, daß § 15 die Zulassung zum Studium nicht verlängern will, wenn die dreifache Studiendauer überschritten ist. Es sind doch Studien denkbar, bei denen im ersten Studienabschnitt so viele Prüfungen abzulegen sind, daß nach dem 3. Semester zwar jedes Jahr eine Prüfung gemacht wird, aber trotzdem bereits im Laufe des ersten Studienabschnittes die dreifache Studiendauer überschritten wird. Es wäre motivationshemmend für einen Studierenden, wenn er auf diese Weise nicht weiterstudieren dürfte. Es wäre daher richtig, die Zulassung zu einem Studium nicht mehr zu verlängern, wenn die dreifache Studiendauer schon in einem Studienabschnitt überschritten wird.

Nach dem Gesetzentwurf ist nicht klar, wie eine Unterbrechung des Studiums, z.B. durch längere Krankheit, gehandhabt wird. Wie ist die Wiederzulassung zu handhaben?

Der Entfall der Möglichkeit für die Studierenden, ein Studium auf bestimmte Zeit zu unterbrechen (z. B. auf Grund von Mutterschaft oder Krankheit, aber auch aus finanziellen Gründen) und dabei sämtliche absolvierte Studien anrechnen lassen zu können, ist vor allem auch in Hinblick auf weibliche Studierende abzulehnen.

Die hier geforderten Mindeststudienleistungen (z.B. erfolgreiche Ablegung einer Prüfung) sind wesentlich zu gering, und es erscheint auch als wenig zielführend, daß nach Ablegung der ersten Diplomprüfung keine Mindeststudienleistungen mehr verlangt werden sollen.

Eine Verbesserung der Regelungen ließe sich (unter einem mit einer Neuregelung des Zulassungs- und Zulassungsverlängerungsverfahrens) durch die Definition individueller Zielsetzungen und Festsetzung einer darauf basierenden Bandbreite (etwa 50 % in beide Richtungen), die nicht wiederholt (etwa dreimal in unmittelbarer Folge) über-/unterschritten werden darf.
Ein solches Modell würde nicht nur den Studierenden zeigen, daß die Inanspruchnahme universitärer (i.e. staatlicher) Leistungen ein zu planender Ressourcenverbrauch sind, sondern darüber hinaus bei den Studierenden auch Planungsfähigkeit fordern und bei universitären Planern kurzfristige und dennoch rechtzeitige Ressourcenplanungen und Umschichtungen ermöglichen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

In der vorliegenden Form ist diese Bestimmung viel zu großzügig, unklar und leistungsfeindlich formuliert. Auch relativ anspruchslose Übungen sind Lehrveranstaltungen mit Beurteilung, ebenso werden auch viele Wahlfächer mit einer Prüfung abgeschlossen. Diese Wahlfächer können aber an allen österreichischen Universitäten belegt werden, sind also überhaupt nicht fachtypisch.
Als Leistungsnachweis für zwei Semester müßten Übungen mit einer Mindeststundenanzahl oder Prüfungen aus einem Kernfach verlangt werden. Nur so könnte eine Straffung und Verkürzung des Studienverlaufes bei vielen Studierenden erreicht werden. Wegen der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Studienrichtungen soll die Festlegung der Leistungskriterien der jeweiligen Studienkommission überlassen werden. Diese kann auch die Gleichwertigkeit von Leistungen im Ausland besser beurteilen.

Zu § 21 und § 20:
Vergleiche hiezu § 14 (2) Z 3

Es wird angeregt den betreffenden Sachverhalt - wenn das bestehende Modell des einheitlichen Begriffs beibehalten werden soll, die §§ 9, 14, 20 und 21 - an einer Stelle im Gesetz unter Verweis auf in anderen Paragraphen definierte Begriffe (etwa Mindeststudienleistung) zu regeln.

Darüber hinaus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die unmittelbar nach Abschluß eines Diplomstudiums erfolgende "Zulassung" zu einem Doktoratsstudium wohl kaum durch Verlängerung (§ 20), aber sinnvoller Weise auch nicht durch Zulassung nach §§ 9 ff erfolgen wird.

In § 21 (2) muß sichergestellt werden, daß das Erlöschen auch EDV-mäßig erfaßt und an allen österreichischen Universitäten bekanntzumachen.

Zu § 22:
Die generelle Verpflichtung zur Ausstellung einer Abgangsbescheinigung mit allen vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der Studierende angetreten ist, und allen Beurteilungen auch bei Abschluß des Studiums, also zusätzlich zum erworbenen Diplom, ist eine beträchtliche zusätzliche Verwaltungsbelastung. Im übrigen ist die im § 22 vorgesehene Ausstellung von Abschlußbescheinigungen nicht erforderlich, wenn die abgelegten Prüfungen durch Diplomprüfungszeugnisse nachgewiesen werden.

Zu § 23:
Die "Zulassung zu Lehrveranstaltungen" (ab dem 15. Lebensjahr!) als (nicht sehr glücklicher) Ersatz für die bisherigen "außerordentlichen Hörer" muß unbedingt für alle Lehrveranstaltungen, nicht nur für die Universitätslehrgänge

an das Vorliegen der jeweils (z.B. im Studienplan) geforderten Voraussetzungen gebunden sein.

Zu § 23 (1): Wie schon in der Überschrift soll es jeweils "einzelnen" Lehrveranstaltungen heißen.

Zu § 23 (1) Z 2: Die Formulierung soll lauten: "Angabe eines bestimmten Universitäts- oder Fakultätslehrganges".

Zu § 24:
In § 24 (1) Z 4 und 5 muß je eine Frist für die Bezahlung der vorgesehenen Gebühren vorgesehen werden.

Zu § 25:
Die Auswirkungen des Entfalls von Studienmöglichkeiten wie Kurz-, Erweiterungs-, Aufbaustudien, internationale Studienprogramme, oder Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten ist in seiner Tragweite hinsichtlich der Gesamtaufgabenstellung der universitären Lehrangebote nicht ausreichend analysiert. Die ausschließliche Verlagerung in den Bereich "Universitätslehrgänge" ist daher vorerst jedenfalls unter diesem Aspekt abzulehnen.

Zu § 25 Z 4 ist zu kritisieren, daß der Besuch einer einzelnen Lehrveranstaltung noch kein Studium ist, sodaß die Aufzählung irreführend ist.

Zu § 26:
Zu § 26 (1) und (2): In (1) muß das Wort Lehrveranstaltungen jeweils durch "Lehrveranstaltungen und Prüfungen" ersetzt werden. Dafür ist (2) ersatzlos zu streichen, da die Unterscheidung der Kenntnis der Sache und der Sprache in Grenzsituationen nicht getroffen werden kann.

Zu ändern ist "Leiter der Lehrveranstaltungen" in "Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen".

Um generelle Regelungen (wie derzeit etwa im Tech.-StG. vorgesehen) weiterhin zu ermöglichen, soll auch eine generelle Ermächtigung im Rahmen des Studienplans ausdrücklich zulässig sein.
§ 26 (1) soll demnach lauten: "Abgesehen von Lehrveranstaltungen aus Fächern, die eine Fremdsprache selbst zum Gegenstand haben, dürfen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn dies im Studienplan vorgesehen ist oder die Studienkommission dies nach Anhörung der Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen beschließt."

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 27:
Bedenklich erscheint, daß das Gesetz nicht einmal eine Andeutung eines konkreten Rahmens (Semestergliederung!) aufweist und jede auch noch so drastische Veränderung allein in die Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ministers legt.

Der Begriff "Ferien" ist jeweils durch vorlesungsfreie Zeit zu ersetzen, da für Bedienstete bzw. Angehörige der Universitäten die vorlesungsfreie Zeit keineswegs mit "Ferien" identisch ist.

§ 27 (1) soll lauten: "Der Rektor jeder Universität hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister eine angemessene zeitliche Verteilung der Unterrichtswochen und der vorlesungsfreien Zeit im Studienjahr mit Verordnung festzulegen."

Eine Kompetenz des Bundesministers ist in dieser Frage nur dann berechtigt, wenn eine für Österreich einheitliche Regelung angestrebt wird. Das ist jedoch nach der Formulierung des Entwurfes nicht der Fall. Andererseits ist es aber unzumutbar, daß der Rektor bei einer solchen Entscheidung nur angehört werden soll. Es erscheint daher sinnvoll, diesem bzw. dem akademischen Senat eine entsprechende Entscheidungskompetenz zu übertragen. Da das Einvernehmen mit dem Minister hergestellt werden muß, kommt diesem eine ausreichende Einflußmöglichkeit zu.

Weiters soll ein Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu dem längstens die Einteilung des Studienjahres vorgenommen werden muß.

Zu § 27 (2): Der zweite Satz hat zu lauten: "Bei Bedarf können auf Beschluß der Studienkommission auch andere Lehrveranstaltungen während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden."
Die Zustimmung der Studienkommission als Kontrollinstanz scheint für solche Sonderfälle geboten.

Zu § 27 (3): Ersetze "jedenfalls" durch "in der Regel".
Die Abhaltung von Prüfungen während acht zusammenhängender Wochen der "Hauptferien" auch in Sonderfällen nicht zu ermöglichen, ist unzweckmäßig. Es sollen daher Prüfungen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch während der Hauptferien abgehalten werden können.

Zu § 28:
Zu § 28 (2): Die gegenwärtige Formulierung würde schweren Mißverständnissen Raum geben, die dem österreichischen Universitätssystem bzw. dessen Reputation schweren Schaden zufügen würden. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
"Die Universitätslehrer haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne und Unterrichtspläne ihre

Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, daß die Studierenden bei gebotenem Fleiß und Talent im Regelfall innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können. Insbesondere sind im Bedarfsfall auch Parallellehrveranstaltungen anzubieten. Bei der zeitlichen Festsetzung von Lehrveranstaltungen sind die Bedürfnisse berufstätiger Studierender nach Möglichkeit zu berücksichtigen"

Zu § 29:
§ 29 (2): Die den Studienplänen zugemessene Ermächtigung zur Ausnahmeregelung soll neben Prüfungen auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen umfassen. Weiters soll diese Ausnahmeregelung - um Mißbrauch zu vermeiden - bereits auf gesetzlicher Ebene eine Beschränkung nach Inhalt und Stundenumfang vorsehen.
"anerkannte inländische oder ausländische" - ersetze durch "inländische oder anerkannte ausländische".

Zu § 30:
§ 30 (1): "oder anderen ...". ersetze durch "oder anderen anerkannten", "anerkannte inländische oder ausländische" ersetze durch "inländische oder anerkannte ausländische"

§ 30 (2): Diese Bestimmung muß etwas genauer gefaßt werden, z.B:
"(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der Studierenden, sowie nach Maßgabe der Gleichwertigkeit in Sonderfällen nach entsprechender Überprüfung als Teil der Studien anzurechnen, sofern in diesem Betrieb eine angemessene wissenschaftliche Betreuung sichergestellt ist."

§ 30 (3): Wer erläßt diese Verordnung? Zweckmäßig wäre eine Verordnung der Studienkommission.

§ 30 (4): Es sei darauf hingewiesen, daß auch Studien an inländischen Universitäten miteinbezogen werden sollen, da die Problemlage gleich ist, was sich durch die nicht an einen gesetzlichen Mindestkatalog orientierte Gestaltung der Studienpläne noch deutlicher zeigen wird als bisher.

Statt "die Universität" soll es heißen: "hat das zuständige akademische Organ bescheidmäßig festzustellen.
Weiters soll dieser Passus, da für derartige "ex-ante Entscheidungen" oft die Grundlagen fehlen, lauten: "... hat das zuständige akademische Organ bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen bescheidmäßig festzustellen..."

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Nach der Überschrift "**Studien an Universitäten**" ist als ein eigener Paragraph der Studienzielkatalog § 1 (2) AHStG - unverändert - einzufügen.

Was dort festgelegte Studienziele sind, ist, wie nochmals mit Nachdruck unterstrichen werden soll, in dieser Form weder im UOG 1993 noch im vorliegenden Entwurf enthalten. Gerade angesichts der einseitigen Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und vermeintliche Berufserfordernisse ist daran zu erinnern, daß Studien an Universitäten - und vor allem die Studien im Bereich der Geisteswissenschaften - vielleicht sogar vorrangig auch anderen (mindestens ebenso wichtigen) Zielen im Dienst der Gesellschaft zu dienen haben. Vgl. dazu auch das im Hauptteil Gesagte.

Zu § 32:
Diplomstudien als individuelle Studien sind bestenfalls als Kurzstudien anzusehen. Undenkbar ist jedenfalls, daß der Rektor den individuellen Studienplan ohne inhaltliche Beurteilung zu genehmigen hat. Von der Systematik dieses Gesetzes aus gesehen würde dies eine grobe Asymmetrie zwischen Regelstudien einerseits, bei denen ausgezeichnete, auch externe Fachleute an der Konzeption mitwirken und bei denen überdies eine institutionalisierte Evaluation vorgesehen ist und den Individuellen Studien andererseits, die von methodisch und inhaltlich Unzuständigen erstellt werden, bewirken. (Es sei an dieser Stelle auch an Nachahm-Effekte oder Umgehungsversuche erinnert, die die Bezeichnung "individuell" für derartige sachlich ungeprüfte Studien unzutreffend erscheinen läßt).
Die inhaltliche Beurteilung hat also wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens zu sein.

Weiters erscheint es angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium sinnvoll, den Studiendekan bzw. den Vorsitzenden einer möglichst fachnahen Studienkommission zur inhaltlichen und sachlichen Überprüfung eines solchen Antrages beizuziehen. Die betreffende Studienkommission wird für diesen Studierenden auch im weiteren Verlauf seines Studiums zuständig sein. Der Entwurf selbst trifft für eine solche doch notwendige Regelung (Zulassung zu den abschließenden Prüfungen, hier § 56 (1) !) keine Vorsorge.

Weiters fehlt eine Regelung des zu verleihenden akademischen Grades. Im Lichte der als zu kurz angesehenen Studiendauer bzw. des zu geringen Stundenumfangs wird angeregt, daß die im "individuellen Studienplan" vorgesehene Studiendauer (Stundenumfang) mindestens dem Durchschnitt der an der jeweiligen Fakultät zu dem angestrebten akademischen Grad führenden regulären Diplomstudium entspricht.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 33:
§ 33 (1): Hier soll auf die zentrale Rolle der Dissertation hingewiesen werden.

§ 33 (2): Die Doktoratsstudien bestehen aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern.

Angesichts der Tatsache, daß für alle in der Anlage 2 des vorliegenden Entwurfes angeführten Doktoratsstudien vier Semester vorgesehen sind, mit Ausnahme der Rechtswissenschaften (zwei Semester, wofür jedoch kein sachlicher Grund erkennbar ist), wird vorgeschlagen, generell vier Semester vorzuschreiben.

Zu § 34:
§ 34 (2): Die Liste soll erweitert werden: Studienziel und Inhalt und Umfang sollen angeführt werden.

§ 34 (3): Empfehlung: Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung.

Zu § 35:
Es ist dringend die Evaluierung der im UOG 1975 durch die Nov. 1990 geschaffene Regelung notwendig. Solange dies nicht geschehen ist, ist eine Norm wie § 35 unvertretbar.

§ 35 (1): § 3 (2) und (3) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 35 (2): Da nach den bisherigen Erfahrungen diese Bestimmungen nicht ausreichen, um eine dem universitären Anspruch entsprechende Ausbildung sicherzustellen, sollen dieselben Regelungen gelten wie für Studienkommissionen (§§ 4 u. 5).

Unter den Voraussetzungen wäre zusätzlich anzuführen: Inhalte und Ziel(e) eines solchen Lehrganges.

Es fällt auf, daß für die angeführten Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, denen universitärer Charakter verliehen werden soll, der sonst ständig geforderte Praxisbezug und die Erstellung eines "Verwendungsprofils" nicht verlangt wird. Der angeführte Zusatz behebt diesen Mangel und stellt damit in diesem Bereich die Gleichheit mit den übrigen Universitätsstudien her. Auch eine Stellungnahme der Sozialpartner ist hier überraschenderweise nicht vorgesehen.

§ 35 (2) Z 1: Die "gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung" zu streichen. Es muß auf Habilitation bestanden werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 37:
Hier wird eine alte Forderung wenigstens teilweise erfüllt, daß nämlich der bisher gänzlich vage Begriff des 'Faches' definiert wird. Trotzdem muß festgehalten werden, daß die Definition legistisch noch immer mangelhaft, weil mehrdeutig ist:
Bei den Kern- und Schwerpunktfächern handelt es sich um "benannte thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik den Studierenden durch im Regelfall mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird". Dagegen handelt es sich aber bei den "freien Wahlfächern" um etwas prinzipiell anderes, nämlich einzeln ausgewählte Lehrveranstaltungen.

Zu § 38:
Bei der Textierung des § 38 fehlt die Untergliederung Abs. 1.

§ 38 (2): Die Kernfächer sind an allen Universitätsstandorten, an denen das Studium eingerichtet ist, anzubieten, daher ist eine gesetzliche Festlegung der Kernfächer unabdingbar.

Zu § 39:
§ 39 (2): Hier soll festgehalten werden, daß auch Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen innerhalb von Schwerpunktfächern sowie bestimmter Kombinationen von Schwerpunktfächern im Studienplan vorgeschrieben werden können. Nur auf diese Weise kann eine sinnvolle Differenzierung wie bisher in den Studienzweigen beibehalten werden. Andernfalls wäre zu fordern, daß das Verwendungsprofil auch Alternativen enthalten kann, die dann zur universitätsautonomen Einrichtung von Studienzweigen führen können sollten.

Die Aufhebung der bisherigen Studienzweige ist rückgängig zu machen. Diese werden auch nicht durch die unzureichend definierten Begriffe "Kernfach", "Schwerpunktfach" und "freies Wahlfach" ersetzt. Auch die Möglichkeit eines Fächertausches im zweiten Studienabschnitt wäre nicht mehr gegeben. Dies wäre für besonders motivierte Studenten ein deutlicher Mangel.
Im Gegensatz zur erklärten Absicht des Gesetzesentwurfes wäre eine Erhöhung der Ausfallsquote zu erwarten, weil dann die Dichte der Lehrstoffvermittlung drastisch ansteigen müßte und bisher gelehrte, unentbehrliche Vorprüfungsfächer (Chemie, Physik, Mathematik) als Vorkenntnisse bei Studienbeginn vorausgesetzt werden müßten.

Zu § 40:
An Stelle von verbindlichen 20 Wochenstunden bei den freien Wahlfächern soll ein Prozentsatz der Gesamtstundenzahl angeführt werden (Vorschlag der PROKO 7%).

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Daß die Wahlfächer völlig frei sind und aus dem "gesamten Angebot" aller inländischen Universitäten ausgewählt werden können, ist abzulehnen, da eine systematische Ausbildung dadurch nachhaltig gefährdet wird. Ein Mindestzusammenhang mit dem eigentlichen Studium muß gegeben sein. Daß einmal gewählte "Fächer" (wie oben angeführt, kann es sich wohl nur um Lehrveranstaltungen handeln) "zum prüfungspflichtigen Fach" werden (S.42), kann zu beträchtlichen Problemen führen, wenn sich das Lehrangebot in dem von den Studierenden nicht primär belegten Bereichen für sie unerwartet ändert: derartige Probleme sind schon jetzt bei den 'Fächerkombinationen' immer wieder zu beobachten. Wer hält im übrigen diese im System ja nicht erfaßbaren, weit gestreuten Prüfungen fest?

Im Entwurf zum UniStG findet sich keine Limitierung der Zahl der Prüfungen im Grundkurs, wie dies im § 3 (6) TechStG vorgegeben ist. Dem kann zugestimmt werden, entsprechende Änderungen in den Studienplänen wären kein besonderer Aufwand.

Zu § 41:
Die verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen werden zwar aufgezählt, auf eine Umschreibung des Inhalts wird jedoch verzichtet. Es sollen wie im § 16 Abs. 2-9 AHStG Kurzdefinitionen gegeben werden.

Blocklehrveranstaltungen als eigenen Lehrveranstaltungstyp aufzunehmen ist unlogisch.
Zumindest müßte man formulieren: Lehrveranstaltungen laut (1) können auch als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden, wenn dies dem Lehrziel dienlich oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Blockung bedarf der Zustimmung der Studienkommission.

Im übrigen sei auf die Bestimmungen über Blocklehrveranstaltungen, wie sie derzeit im AHStG enthalten sind, verwiesen.

§ 41 (2): Dem Abs. 3 (im Entwurf Abs.2) ist folgender Satz anzufügen:
"Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Studienkommission."

Blocklehrveranstaltungen beeinflussen dadurch, daß sie während kürzerer Zeit mit höherer Stundenzahl abgehalten werden, den Lehrbetrieb anderer Lehrveranstaltungen, da Hörer an diesen dann nicht teilnehmen können. Es erscheint sinnvoll, den Studienkommissionen hier eine Kontrollfunktion einzuräumen.

Zu § 42:
§ 42 (1): Die Formulierung soll lauten: "... ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen für jedes Semester in geeigneter Form zu veröffentlichen."

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Da die Studien in Österreich grundsätzlich nach Semestern gegliedert sind, soll auch ein solches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen dieser Einteilung folgen; semesterübergreifende Lehrveranstaltungen in einem solchen Verzeichnis anzuführen ist weniger umständlich als eine Semestergliederung nur einmal im Studienjahr. Die Art der Veröffentlichung bleibt der jeweiligen Universität und der Entwicklung im Medienbereich überlassen. "Herauszugeben" ist sprachlich schlecht und kann unter Umständen als Einschränkung der gegebenen Möglichkeiten aufgefaßt werden.

§ 42 (2) soll lauten: "... haben vor Beginn jeden Semesters, spätestens aber in der 1. Lehrveranstaltungsstunde die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsmodalitäten in knapper Form zu umschreiben ..."

Informationen über die Art, in der Prüfungen über die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, gehören unmittelbar zu den Dingen, die für die Studierenden wichtig sind.

Zu § 43:
Das Problem des Platz- und Ressourcenmangels wird zumindest aus der gegenwärtigen Sicht bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt, und die in den Erläuterungen S. 43 ausdrücklich festgehaltene Berechtigung, auch "alle übrigen Lehrveranstaltungen" aller Fächer grundsätzlich besuchen zu dürfen, fixiert ein in unserer jetzigen Situation gerade für Sprachfächer gigantisches Massenproblem (noch dazu wo dieses Recht ausdrücklich auch den bloß für einzelne Lehrveranstaltungen Zugelassenen zusteht). Das steht z.B. im absoluten Widerspruch zu allen bisherigen Aussagen, daß die Universität keinesfalls eine Gratis-Sprachschule sein soll. Hier werden sich die einzelnen Fächer durch sorgfältige Formulierung von Bedingungen in den Studienplänen zu schützen haben, und auf die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten ist viel mehr Rücksicht zu nehmen.

§ 43 (2) letzter Satz: "vorrangig" ist durch "jedenfalls" zu ersetzen.

Der Rechtsanspruch von Studierenden, die in einem Semester nicht in eine bestimmte Lehrveranstaltung aufgenommen werden konnten, auf Berücksichtigung im darauf folgenden Semester soll mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen.

Zu § 44:
§ 44 (1) soll lauten: "Der Studienerfolg wird durch Prüfungen, durch die erfolgreiche Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 50 (3)) und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten festgestellt."
Da die Beurteilung der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen nur schwer mit dem Begriff "Prüfung" umschrieben werden kann, sind diese hier gesondert anzuführen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 45:
Es mag sein, daß die bisherige fünfreihige Notenskala dem Differenzierungsbedürfnis nicht ausreichend gerecht wird, doch steht außer Zweifel, daß die - bei der endgültigen Kalkülnote vertretbare - dreistufige Skala, wie sie der nunmehrige Vorschlag enthält, noch weniger differenziert.
Drei Stufen wären nur dann sinnvoll, wenn für das Bestehen einer Prüfung grundsätzlich eine bestimmte hohe Leistung erforderlich wäre (z.B. Führerschein).
Derzeit orientieren sich Massenprüfungen jedoch an einer 50%-, seltener an eine 60%-Grenze. "Bestanden" signalisiert daher eine gerade noch positive Leistung.
Pädagogisch führt diese Notenskala in den Massenstudienrichtungen zu einer überwiegenden Beurteilung mit "bestanden". Da "Auszeichnung" nur bei sehr guten Prüfungsleistungen erteilt wird, fehlt jedwede Differenzierung.
International sind weitaus differenziertere Verfahren üblich. An britischen Universitäten werden die Studienleistungen gelegentlich auch durch einen kurzen schriftlichen Kommentar des akademischen Lehrers beurteilt, wobei auch besondere Charaktereigenschaften des Studenten hervorgehoben werden können.
Eine derart geringe Differenzierung würde schwere Nachteile für jene Studierenden mit sich bringen, die eine "ausgezeichnete" Beurteilung in mehreren Fächern knapp verfehlen.
Innerhalb des von der EU eingerichteten European Credit Transfer Systems umfaßt die Notenskala sieben Stufen der Beurteilung: Ausgezeichnet - Sehr gut - Gut - Befriedigend - Genügend - Nicht genügend: mit einem geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand positive Beurteilung möglich - Nicht genügend: eine positive Beurteilung ohne massiven Arbeitsaufwand nicht möglich.

Beispielhaft sei eine Vergleichstabelle einiger europäischer Systeme angeführt:

	Fail	Pass	Satisfactory	Good	Very good	Excellent
Belgium	0-9	10	12-13	14-15	16-17	18
Denmark	< 5	6	7	8, 9	10, 11	11, 13
France	8-9	10-11	12-13	14-15	16-17	18-20
Finland	0	1	2	3	4	5
Ireland	F(0) D(1), D(1,5)	C(2)	C+(2,5)	B(3)	b(3,5)	A(4)
Germany	5	4	4	3	2	1
Greece	1-4	5	5	6	7-8	9-10
Netherland	<5,5	5,5-6,5	6,6-7,0	7,0-8,0	8,0-9,0	9,0-10,0
Italy	<18	18-23	24-26	27-28	29	30
Portugal	8-9	10-11	12-13	14-15	16-17	18-20
Spain	5	5	6	7-8	9	10
UK	E, F,	D, C-	C, C+	B-, B	B+, A-	A

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Die Abschaffung der 5-teiligen Notenskala ist daher mit Nachdruck abzulehnen. Es wird dringend zur Beibehaltung des derzeitigen Beurteilungsschemas geraten.

§ 45 (1): Der Erfolg von Prüfungen ist mit: "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" und "nicht genügend (5)" zu beurteilen. Die Berufung gegen eine Beurteilung ist unzulässig.
Es wird daher dringend zur Beibehaltung des derzeitigen Beurteilungsschemas geraten.

Eine Begründung des Nichtbestehens im Zeugnis erscheint nicht sinnvoll: Entweder werden sich hier inhaltsleere Standardbegründungen herausbilden, oder (bei einer wirklichen individuellen Begründung) es wird eine für den Studierenden nicht gerade schmeichelhafte Begründung auch noch schriftlich festgehalten. Angesichts des vorgesehenen erweiterten Rechtsschutzes ist diese Bestimmung entbehrlich.

§ 45 (2): Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern oder umfaßt sie mehrere Teile, so ist sie nur dann mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach oder jeder Teil zumindest mit "genügend (4)" beurteilt wurde.

§ 45 (3): Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese lautet "bestanden", wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit "genügend (4)" beurteilt wurde, anderenfalls "nicht bestanden". Die Gesamtbeurteilung ist "ausgezeichnet bestanden", wenn mehr als die Hälfte der Beurteilungen "sehr gut (1)" lautet und keine Beurteilung schlechter als "gut (2)" ist.

Zu § 46:
§ 46 (1): An den im European Credit Transfer System zusammengeschlossenen Universitäten besteht nicht die Möglichkeit, die Prüfung über ein und dieselbe Lehrveranstaltung insgesamt viermal im Ersten bzw. fünfmal im Zweiten und Dritten Studienabschnitt abzulegen.

§ 46 (2): Völlig unlogisch ist, warum freiwillige Prüfungen über eine Vorlesung nur mündlich stattfinden sollen.

§ 46 (3): Normalerweise erhält der Betreuer in Seminaren und Kolloquien sowie in den eigens für Diplomanden und Dissertanten eingerichteten Lehrveranstaltungen Kenntnis von der Fähigkeit bzw. Unfähigkeit eines Kandidaten. Die Verfasser des Entwurfs gehen offenbar davon aus, daß der Betreuer den die "wissenschaftliche Arbeit" einreichenden Studenten und seine vorhergehenden Studienleistungen nicht persönlich kennt bzw. in den Lehrveranstaltungen seine Verantwortung der Betreuung nicht wahrnimmt.

Eine fünfmalige Einreichmöglichkeit ist angesichts der Praxis der Kommunikation zwischen Betreuer und Kandidaten abzulehnen.

Eine wissenschaftliche Arbeit soll nur dann neu eingereicht werden dürfen, wenn sie zuvor mit "Nicht bestanden" beurteilt wurde. Die jetzige Fassung des Gesetzes würde wohl in Einzelfällen dazu führen, daß eine wissenschaftliche Arbeit so oft eingereicht wird, bis das Prädikat "Auszeichnung" erreicht ist. Das kann wohl nicht Sinn der Sache sein. Die vorgesehene Regelung könnte gerade bei schwächeren Studierenden dazu führen, daß der Begutachter de facto die Arbeit schreibt. Nach Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (siehe § 62 (6)) könnte man solchermaßen seine Arbeit sukzessive aufgrund der Gutachten verbessern. Fünfmalige Einreichung ist auch aus den oben genannten Gründen abzulehnen, Vorschlag: dreimalige Einreichung.
Im Text des Entwurfes ist weiters der Zeitraum, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, nicht angegeben. Das gleiche gilt für die Möglichkeit, die anzufertigende "wissenschaftliche Arbeit" fünfmal zur Begutachtung einzureichen.

§ 46 (4): Die fehlende Reprobationsfrist in § 46 verleitet zum Riskieren. Insbesondere die Möglichkeit zu zahlreichen Wiederholungen wird Ursache für ein gewagtes Antreten sein.

Zu § 47:
Die Ungültigerklärung von Prüfungen soll laut UniStG dem Studiendekan obliegen (vgl. auch § 62 (3)). Hier besteht ein Widerspruch zu § 42 (2) Z 6 UOG 1993, wonach die Ungültigerklärung von Prüfungen dem Vorsitzenden der Studienkommission obliegt.

§ 47 (2): Das Erschleichen einer positiven Prüfungsbeurteilung soll streng bestraft werden. Schließlich erwirbt man sich mit diesen Prüfungen ja einen akademischen Grad mit allen seinen Vorteilen. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soll in die Liste der Pflichten des Studierenden aufgenommen werden (die in diesem Entwurf fehlt).

Zu § 48:
Hinweis auf ECTS:
Zusätzlich zur Möglichkeit, jede Prüfung durch ein einzelnes Zeugnis zu beurkunden, ist es verpflichtend, pro Semester bzw. Studienjahr für jeden Studenten ein Sammelzeugnis (Transcript) auszustellen.
Sammelzeugnisse erleichtern und vereinfachen die bürokratische Abwicklung des Wechsels des Studienortes sowohl im In- als auch im Ausland und in diesem Zusammenhang die Anrechnung von Studienleistungen, des Wechsels der Studienrichtung und der Wiederaufnahme eines Studiums nach dessen Unterbrechung.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Die Ausstellung von Sammelzeugnissen erfordert für jedes Semester bzw. Studienjahr die verbindliche Festsetzung von Prüfungsterminen für die Studenten und von Notenabgabeterminen für die Lehrenden. Sie erfordert somit die Einrichtung eines zentralen Prüfungsbüros für jede Studienrichtung, dem die Lehrenden die Noten termingerecht zur weiteren Verteilung an die Studenten zusenden.

§ 48 (3): Es soll eine maximale Frist von acht Wochen festgelegt werden.

Die Ausstellung eines Zeugnisses kann in der vorlesungsfreien Zeit auch länger als vier Wochen in Anspruch nehmen, wenn etwa die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist. Es wäre allerdings auch denkbar, vorlesungsfreie Zeiten aus solchen Fristen grundsätzlich auszunehmen.

§ 48 (4): Die Frage, ob bei maschineller Ausstellung von Zeugnissen der bloße Aufdruck des Namens der Urkundsperson genügt, soll noch weiter verfolgt werden. Die Frage ist, ob man nicht durch den Verzicht auf die persönliche Unterschrift des Urkundenden Fälschungsmöglichkeiten Vorschub leistet.

Zu § 49:
Hier fehlt - vergl. § 50 (1) - die Festlegung, daß die Leiter von Lehrveranstaltungen grundsätzlich auch die jeweiligen Prüfer sind (siehe dazu "Erläuterungen zu § 53 auf p. 53), jedenfalls was die ersten beiden Prüfungsantritte betrifft.
Für besonders wichtig hält die PROKO, daß der Entwurf eine verbindliche Festlegung der Abfolge von Prüfungen ermöglicht. Das derzeitige Fehlen einer solchen Möglichkeit führt beispielsweise im Bereiche der Rechtswissenschaften bei vielen Studenten zu einem völlig verfehlten Aufbau ihres Studiums, da sie die Grundlagenfächer in der Absicht, zuerst die Prüfung in "leichteren" Fächern abzulegen, für das Ende ihres Studiums aufheben und damit den "leichteren" Aufbaufächern nicht gerecht werden können.
Die Unterscheidung zwischen Lehrveranstaltungsprüfungen und Diplomprüfungen ist nicht gut gelungen und teilweise widersprüchlich. Das etwa in technischen Studienrichtungen bewährte Vorgehen, einen Teil einer Diplomprüfung durch eine Sammlung von Einzelprüfungen (sind das nun Lehrveranstaltungsprüfungen im Sinn des Entwurfs mit allen Konsequenzen?) abzulegen, soll weiterhin möglich sein. Dies ist, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, auch durchaus beabsichtigt. Nun ist aber der Prüfer einer Lehrveranstaltungsprüfung als Leiter der Lehrveranstaltung definiert, und zwar unabhängig von einer "großen" Lehrbefugnis, die normalerweise Prüfer einer Diplomprüfung (die einem anders definierten Personenkreis angehören) haben müssen. Der Entwurf enthält auch weitere Inkompatibilitäten aufgrund dieser Unterscheidung, etwa in § 58(2). Diese Probleme waren auch im AHStG vorhanden, die Neufassung soll sie aber endlich beseitigen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Ersetze generell "Studien- oder Unterrichtsplan" durch "Studienplan"

Zu § 50:
Für die Beurteilung des Studienerfolges über eine Vorlesung stehen an den im ECTS-Netz zusammengeschlossenen Universitäten mehrere Prüfungsarten zur Verfügung, wobei die Kombination von mündlicher Mitarbeit und schriftlichen Arbeiten, sei es Hausarbeiten oder schriftliche Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungsgesprächen, im Vordergrund steht.
Es kann wohl den neuesten Erkenntnissen der Pädagogik nicht entsprechen, eine einzige mündliche oder schriftliche Prüfung zum Maßstab der Beurteilung über die für eine Vorlesung zu erbringende Studienleistung zu machen.

Daß freiwillige Prüfungen nur mündlich sein dürfen, scheint eine unnötige Einschränkung, die im Einzelfall sogar problematisch ist.

§ 50 (2): Was ist die Konsequenz einer freiwilligen mündlichen Prüfung, wenn schriftliche Prüfungen vorgesehen sind? Bei größeren Hörerzahlen könnten damit beträchtliche Personalressourcen gebunden werden.
"mündlich" ist zu streichen.

§ 50 (3): "während der Teilnahme" ist durch "im Rahmen der Teilnahme" zu ersetzen, sodaß auch Leistungen nach Ablauf der Lehrveranstaltung (Abgabe der Seminararbeit) angerechnet werden können.

Zu § 51:
§ 51 (2): Die Prüfer für Ergänzungsprüfungen sollen vom Dekan nach Anhörung des zuständigen Institutsvorstandes ausgewählt werden, soweit es um studienspezifische Erfordernisse geht.

§ 51 (3): "..., so <u>können</u> deren Abschlußprüfungen die Ergänzungsprüfungen ersetzen."

Zu § 53:
Die Zahl der Prüfer ist unbedingt je Fach festzulegen, da die freie Prüferwahl sich nicht automatisch auf alle Dozenten in Österreich erstrecken kann.

In § 53 (2) soll das Wort "alle" durch das Wort "die" ersetzt werden.

§ 53 (3): Die Erweiterung des Kreises der Prüfer soll durch das Fakultätskollegium erfolgen.

Im § 53 (4) soll auch die Möglichkeit einer Vorprüfung zur Diplomprüfung normiert werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 53 und § 54:
Die Gesetzesvorlage enthält keine Aussagen zu Verfahren und Struktur der jeweiligen Abschlußprüfungen (Diplomprüfungen, Rigorosen), was ein schwerer Mangel ist.

Einzelne Studienpläne sollen vorsehen, daß nach der positiven Beurteilung der Diplomarbeit, bzw., Dissertation eine "Verteidigung" der Diplomarbeit oder Dissertation als Bestandteil der Diplomprüfung bzw. des Rigorosums stattfindet.

§ 54 (2): Die als Prüfer in Frage kommenden Universitätslehrer sind in die Abhaltung der Pflichtlehrveranstaltungen des Prüfungsfachs einzubinden; andernfalls ist ein einigermaßen standardisiertes Prüfungsniveau (bei mündlichen Prüfungen) noch weniger als jetzt zu gewährleisten, zumal der Paragraph "alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis", - d.h. vermutlich alle in Frage kommenden Personen österreichweit - inkludiert.

Zu § 55:
Die PROKO weist darauf hin, daß es an den im ECTS-Netz zusammengeschlossenen Universitäten nicht üblich ist, daß Studierenden zwei Semester lang, also ein ganzes Jahr nach dem Besuch einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Prüfung darüber abzulegen.

§ 55 (1): Die Prüfungstermine sind vom Leiter der Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntzugeben und dem Studiendekan zur Kenntnis zu bringen. Pro Semester sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung anzubieten. Die Wahl der angebotenen Prüfungstermine hat so zu erfolgen, daß die Studierenden in der Lage sind, die Prüfungen in der vorgegebenen Studiendauer zu absolvieren.

§ 55 (1) und (2): Damit werden die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Kompetenzen klargestellt und viel Zeitaufwand für Rückfragen gespart. Die Abmeldung ist unbedingt ebenfalls zu verankern.

§ 55 (1) (und an all jenen Stellen, an denen der Begriff "Amtstafel" noch vorkommt): "an der Amtstafel" ist durch "in geeigneter Form" zu ersetzen.

§ 55 (2): Die Ablegung der Prüfung kann frühestens zu den vom Leiter der Lehrveranstaltung bekanntgegebenen Termin erfolgen. Der Studiendekan hat in Zweifelsfällen per Weisungsrecht Prüfungstermine einzurichten.

Zu den §§ 55 bis 58:
Die im Prüfungsverfahren vorgesehenen Zeiträume und Termine sind in den einzelnen Paragraphen aufeinander abzustimmen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu den §§ 56 und 57:
In diesem Zusammenhang seien auch Bedenken gegenüber der Trennung zwischen der Zulassung zu Prüfungen (§ 56) und der Prüferzuteilung (§ 57) geäußert, die von jeweils verschiedenen Organen, nämlich dem Vorsitzenden der Studienkommission bzw. dem Studiendekan, vorzunehmen wären. Die Funktionstrennung zwischen diesen beiden Organen ist im Detail nicht einsichtig.

§ 56 (1) iVm § 58 (1): Das Verfahren der Zulassung und Prüferzuteilung muß unbedingt vereinfacht werden. Die personelle Doppelgleisigkeit ist zu beseitigen. Die Festsetzung der Prüfungstermine darf nur im Einvernehmen mit den Prüfern erfolgen. Insofern ist § 58 (4) S 2 nicht ausreichend.

§ 56 (1) bzw. § 58 (1): Eine solche Aufteilung zwischen "Zulassung zur Prüfung" und "Zuteilung des Prüfers und Prüfungstages" ist mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden und für kein Massenstudium durchführbar.

§ 56 (3): Diese Bestimmung ist zu konkretisieren. Vorsicht: Ziffer (3) kommt zweimal vor.

Die Zulassung einer abweichenden Prüfungsart wegen Behinderung stand bisher unter dem Vorbehalt, daß eine entsprechende Änderung nach Art der Prüfung überhaupt in Frage kommt. Das soll im Sinne der Klarstellung unbedingt beibehalten werden, damit z.B. bei Kombination von mündlichen und schriftlichen Prüfungsteilen ein vollständiges Ausweichen auf mündliche Prüfungen nicht in Betracht kommt, wenn die Schriftlichkeit zum Charakteristikum der Prüfung gehört.

Zu § 57:
§ 57 (2): Im ECTS-Netz besteht nicht die Möglichkeit, daß Studenten ihre Prüfer selbst auswählen, bzw. entsprechende Anträge auf die Zuteilung von Prüfern stellen, da im Normalfall die Leiter der Lehrveranstaltungen selbst prüfen.

Zu § 58:
§ 58 (2): Die vollkommen freie Prüferwahl hat sich nicht bewährt. Es soll mindestens eine Einschränkung darin bestehen, daß der Studiendekan für eine gleichmäßige Belastung aller Prüfer zu sorgen hat.

§ 58 (6): Die Sanktion geht dann ins Leere, wenn Prüfungen laufend während des Semesters abgehalten werden, also kein "festgesetzter Prüfungszeitraum" gilt. Bisher galt zumindest eine einmonatige Sperre.
Es fehlt die Bedachtnahme auf Entschuldigungsgründe wie in § 29 (3) AHStG. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes soll übrigens dem Prüfer zustehen und nicht dem Studiendekan.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Für die Abmeldung soll allerdings eine ausreichende Frist (etwa 1 Woche) vorgesehen werden, damit später gereihte Prüfungskandidaten eingeschoben werden können.

§ 58 (7): Hier ist nicht ersichtlich, an wen die Berufung erfolgen soll. Welches Gremium entscheidet? Wie oft kann berufen werden? Gegen jeden neuerlichen Bescheid? (Beispiel: In einem Fach gibt es 60 Prüfer, kann der Student 59 mal Berufung einlegen?) Die Bestimmung ist insgesamt undurchführbar, wenn man die Zahl der Prüfungen, die Zahl der Prüfer und die Studentenzahl bedenkt.
Nicht nur hier ist der Instanzenweg bei Berufungen in vieler Hinsicht unklar. So wird in § 58 (7) keine Instanz genannt, bei der die Berufung einzubringen ist, ganz im Gegensatz zu § 56 (3) in dessen zweiter Nennung die Instanz klar definiert ist.
Der genannte Absatz ist in Absatz 4 umzubenennen.

Zu § 59:
Der Paragraph läßt eine Festlegung der Höchstzahl von kommissionell zu prüfenden Prüfungsfächern vermissen.

§ 59 (4): Die Zulässigkeit der Vertretung soll der Zustimmung des Studenten / der Studentin bedürfen und darüber hinaus nicht in der Beliebigkeit des Prüfers liegen, sondern vom Studiendekan (allenfalls Senatsvorsitzenden) vorgenommen werden.

§ 59 (5): Nach diesem Absatz ist bei der 3. und 4. Wiederholung bzw. auf Antrag des Studierenden auch bei der 2. Wiederholung einer Einzelprüfung ein Senat aus einem Vorsitzenden "und zwei Prüfern für das zu prüfende Fach" zusammenzusetzen. Daraus ergibt sich zunächst nicht eindeutig, ob der Vorsitzende ein Prüfer des zu prüfenden Faches sein muß und vor allem bleibt offen, was zu geschehen hat, wenn nicht wenigstens ein zweiter Prüfer für das zu prüfende Fach an dieser Universität bestellt ist.

Zu § 60:
§ 60 (4) soll lauten:
"Bei Prüfungen, ausgenommen jenen zur Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen, ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden des Prüfungssenates bzw. vom Einzelprüfer zu führen. Es hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates bzw. des Einzelprüfers, der/die Namen des/der zu prüfenden Studierenden, die gestellten Fragen in Kurzform und die erteilten Beurteilungen sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten."

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

§ 60 (5): Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zum Abbruch einer Prüfung berechtigt, soll nicht dem fernen Studiendekan, sondern - wie derzeit in § 39 (6) KHStG - dem Prüfer aufgrund eigener Wahrnehmung zustehen.

Was ein wichtiger Grund ist, war bisher beispielsweise festgelegt. Das soll beibehalten werden.

§ 60 (6) verlangt Unmögliches. Aus sprachlichen Gründen ist "nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern" zu streichen.

Diese Bestimmung ist unklar: Was hat zu geschehen, wenn die Stimmengleichheit darin besteht, daß 3 Prüfer zu 3 verschiedenen Noten gelangt sind (ausgezeichnet bestanden, bestanden, nicht bestanden)? Was dann, wenn bei 4 Prüfern 2 für "ausgezeichnet" und 2 für "nicht bestanden" votieren? Soll in diesen beiden Fällen das Kalkül tatsächlich "ausgezeichnet bestanden" lauten, wie das Gesetz insinuiert?

§ 60 (7) kann wohl nur für mündliche Prüfungen gelten, weil bei schriftlichen ein Verkünden "nach Ende der Prüfung" nicht möglich ist. Diese Unterscheidung müßte im Gesetzestext klar herauskommen.

Zu § 61:
Die mögliche Einrechnung auf das Studium auch von Tätigkeiten, die "vor dem Status als Studierender erbracht wurden", eröffnet gefährliche Präzedenzen.

§ 61 (1) Z 1 (neu) soll lauten: "Vollständig abgelegte Diplomprüfungen (abgeschlossene Studienabschnitte); die Ziffer 1 erhält danach die Ziffer 2 usw.."

Diese Bestimmung stellt klar, daß Diplomprüfungen vollständig anzuerkennen sind, auch wenn an der anderen Universität eine völlig andere Schwerpunktbildung (andere Schwerpunktfächer) bestehen sollte.

§ 61 (1) Z 2: Prüfungen aus Schwerpunktfächern doch wohl nur in dem Ausmaß, in dem sie mit den lokalen Studienvorschriften kompatibel sind.

§ 61 (2): Änderungsvorschlag: " ... an einer inländischen oder anerkannten ausländischen ..."

§ 61 (3): "Vor dem Status als Studierender" sind wohl selten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine ernstzunehmende wissenschaftliche Tätigkeit im betreffenden Fach gegeben.
Hier wäre weiters klar zu normieren, wie und von wem "Gleichwertigkeit" festzustellen ist.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben kann doch wirklich nicht "als Prüfung" anerkannt werden. Prüfung und Tätigkeit sind zwei verschiedene Sachen.

§ 61 (6): Hier müssen auch erfolglose Prüfungsversuche in anderen Studienrichtungen, aus denen eine Prüfungsanrechnung möglich ist, eingerechnet werden.

Zu § 62:

§ 62 (1): Die PROKO empfiehlt die Streichung des Absatzes. Falls Streichung nicht erfolgt, als Alternative wird die Ergänzung: " ... ist zulässig nur nach Vereinbarung vor Beginn der Prüfung." vorgeschlagen.
Doch scheint diese Regelung sehr problematisch.

- Wer nimmt auf?
- Wer archiviert?
- Wer ist für die Vollständigkeit und für die akustische Reinheit verantwortlich?
- Wie lange müssen die Tonträger aufbewahrt werden?
- Wer hat Zugang zu diesen Tonträgern?
- Dürfen Kopien angefertigt werden?
- Unter welchen Umständen dürfen sie verwendet werden?
- ...

Obige Liste ist sicherlich noch sehr unvollständig. Dennoch - sollte sie als übervorsichtig angesehen werden - ist darauf zu verweisen, daß sobald ein "Beweismittel" angefertigt wird, alle am Verfahren Beteiligten berechtigte Interessen an der sauberen Handhabung dieses Beweismittels haben. Es dürfte daher nicht in Händen einer der beiden potentiellen Streitparteien (Prüfer <> Kandidat, oder sogar Universität <> Kandidat) verbleiben.

§ 62 (2): Die Formulierung soll lauten: "Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens vier Wochen, spätestens ..."

§ 62 (3): Es muß "aufweisen" (und nicht: "aufweist") heißen. In welcher Form solche Mängel "glaubhaft gemacht" werden können, ist nicht erkennbar.

§ 62 (4): Hat zu entfallen; der zweite Satz ist als letzter Satz dem Absatz 5 anzuschließen.

Der Vorschlag zielt auf eine klarere Gliederung der betreffenden Bestimmung ab. Daß der Studiendekan den Vorsitz bei der letzten Wiederholung etwa auch einer Lehrveranstaltungsprüfung führt, ist absurd.

§ 62 (3) und § 45 (1) Satz 2 und 3 müssen aufeinander abgestimmt werden.

§ 62 (6): Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten und Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) zu

gewähren, wenn er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Der Studierende ist berechtigt von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen. Sofern die Unterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung von der Universität aufzubewahren.

Die Archivierung von Prüfungsarbeiten aus großen Zeiträumen ist, insbesondere bei schriftlichen Prüfungen in konstruktiven Fächern (Zeichnungen u.dgl.), aufwendig und bei den großen Hörerzahlen in den Pflichtfächern ein unzumutbares Verwaltungsproblem, da im Zusammenhang mit juristischen Folgewirkungen eine räumlich sicher abgeschlossene Verwahrung gefunden werden muß. Es ist nicht einzusehen, warum dieser Aufwand über so lange Zeiträume - 6 Monate bzw. 1 Jahr - getrieben werden soll, wenn eine Berufung beim Studiendekan vorgesehen ist.

Der Studierende ist berechtigt, von korrigierten Prüfungen Kopien anzufertigen: Dies bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Außerdem kann man kopierte Prüfungsaufgaben nie mehr wieder für Prüfungen verwenden.

§ 63 (1): Der zweite Satz "Diese ist als Haus- oder Institutsarbeit anzufertigen." ist zu streichen.

§ 63 (2): Ersetze "Berufsvorbildung" durch "wissenschaftlichen Ausbildung".

§ 63 (3) soll lauten: "Universitätslehrer gemäß § 19 (2) Zahl 1 lit. a-e UOG 1993 sind berechtigt, für das Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten."

Die Betreuung der Diplomarbeiten stellt ein Recht dar, das - in zwangsläufiger Verbindung mit § 53 (2) - Habilitierten vorbehalten bleiben soll. In all den Fällen, in denen nichthabilitierte Assistenten bereits jetzt die tatsächliche Betreuung einer Diplomarbeit übernommen haben (was ja zur Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz geführt hat), ist es doch der Professor bzw. ein Habilitierter, der die Letztverantwortung für die Beurteilung der Diplomarbeit trägt.

§ 63 (4): Hier ist folgender Satz anzufügen:
Über die Zulässigkeit des Wechsels der Betreuung einer Diplomarbeit sowie über die Übereinstimmung des Themas mit der Lehrbefugnis des vorgesehenen Betreuers entscheidet der Studiendekan.

Diese Bestimmung ist abzulehnen, weil damit z.B. berechtigte wissenschaftliche Ansprüche des Betreuers unterlaufen werden können; wenn ein Betreuerwechsel gewünscht wird, muß das Einverständnis des vorherigen Betreuers zur Übertragung einer bereits weitgehend fertigen Diplomarbeit gefordert werden. Für die Vorbereitung und Anfertigung einer Diplomarbeit

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

müssen unter Umständen beträchtliche Ressourcen (Arbeitszeit, Informationen etc.) bereitgestellt werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß bereits bei der Diplomarbeit ein Ausmaß der Spezialisierung erreicht ist, welches es einem neuen Betreuer unzumutbar erschweren wird, sich in voll befriedigendem Ausmaß in die Thematik kurzfristig einzuarbeiten.

§ 63 (6): Der Studienplan kann vorsehen, daß die Diplomarbeit nach Ihrer positiven Beurteilung im Rahmen der Diplomprüfung verteidigt wird.

Zu § 64:
§ 64 (1): Ergänze: "selbständige wissenschaftliche Ergebnisse".

§ 64 (3): Der letzte Satz soll lauten: "Bei der Bestellung des zweiten Begutachters durch den Studiendekan ist auf möglichst große Fachnähe zu achten. Die Wünsche des Kandidaten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen."

Die Bestimmung legt fest, daß die Bestellung des Gutachters in die Kompetenz des Studiendekans fällt, und ebenso, daß dabei - unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden - auf möglichst große Fachnähe geachtet werden soll.

§ 64 (5): Sofern der Studienplan mehrere Rigorosen vorsieht, ist die Dissertation jedenfalls im abschließenden Rigorosum zu verteidigen.

Zu § 66:
Zu § 66 (3): Es ist nicht einzusehen, warum eine Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit bei einem Studienwechsel innerhalb nahe verwandter Fächer (z.B. Volkswirtschaft und Sozialwirtschaft) nicht möglich sein soll. Nur die mehrfache "Verwertung" einer Arbeit muß ausgeschlossen sein.

Zu § 67:
§ 67 (2): Bei der Ablieferungspflicht von Diplomarbeiten oder Dissertationen ergibt sich bei der Formulierung über den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare durch die Studierenden eine Diskrepanz mit einem vorliegenden Verordnungsentwurf des BMWFK betreffend Universitätsbibliotheken.

Überdies soll es heißen "... wichtige wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen ...".

Vor allem im Bereich der Geisteswissenschaften sind wissenschaftliche Interessen - die weitere Auswertung von in der Dissertation niedergelegten

wissenschaftlichen Ergebnissen bis zur Drucklegung der Arbeit - zweifellos vorrangig.

Anläßlich der Ablieferung kann der Studierende oder der Betreuer den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens 5 Jahre nach der Ablieferung beantragen. Der Rektor hat dem Antrag stattzugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, daß andernfalls wichtige wirtschaftliche oder wissenschaftliche Interessen gefährdet sind.

Zu § 68:
§ 68 (1): Akademische Grade sollen vom Rektor vergeben werden.

Zu § 69:
"oder ausländischen" ist zu streichen.

Zu § 70:
§ 70 des Entwurfes sieht vor, daß der Studiendekan den akademischen Grad zu widerrufen hat. Vorgeschlagen wird die Zuständigkeit des Rektors.

§ 70 (2): Die Formulierung "insbesondere durch gefälschte Zeugnisse" ist zu streichen.
Der Tatbestand der "Erschleichung" ist klar genug. Der im Entwurf vorhandene Zusatz könnte sogar als Einschränkung interpretiert werden.

§ 70 (4) ist einzufügen:
"Auf einen verliehenen akademischen Grad kann ohne Angabe von Gründen verzichtet werden. Dies erfolgt aufgrund einer notariell beglaubigten, an den Rektor der verleihenden Universität gerichteten Erklärung. Aufgrund dieser Erklärung ist dieser Verzicht in den Büchern der Universität zu vermerken. Das verliehene Diplom ist einzuziehen und zu archivieren."

Zu § 72:
§ 72 (2) ist zu streichen.
Absolventen eines individuellen Studiums sollen berechtigt sein, die Bezeichnung "Absolvent ..." zu führen.

Zu § 74:
Eine Universität soll nur solche akademischen Grade nostrifizieren, die sie selbst verleiht.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 75:
§ 75 (3) des Entwurfes verweist auf eine Bestimmung ((2) Z 6), die es nicht gibt. Vermutlich auf Z 5 zu korrigieren.

§ 75 (5): Es stellt sich die Frage, ob durch diese Regelung das "Hausieren" der Nostrifikationswerber hintangehalten wird.

Zu § 76:
§ 76 (2): Die Formulierung "innerhalb einer bestimmten Frist" ist zu streichen.

Zu § 77:
§ 77 (2): Auf einer fremden Urkunde soll kein Zusatz gemacht werden, daher ist der letzte Satz zu streichen.

Zu § 79:
Im Gesetzestext ist "insbesondere durch gefälschte Zeugnisse" zu streichen.

Zu § 80:
Der Termin des Inkrafttretens der Verfassungs- und sonstigen Bestimmungen wird vermutlich zu revidieren sein.

§ 80 (1): Die Hinweise auf Verfassungsbestimmungen in den §§ 28, 46 (2) und 94 (3) wären zu berichtigen; es dürfte sich um die §§ 26, 44 (2) und 82 (3) handeln.

§ 80 (2): Das Datum ist abzuändern.

Zu § 81:
Das Außerkrafttreten ist mit dem geänderten Inkrafttreten zu koordinieren. Überdies ist der Zeitraum, in dem nach Inkrafttreten dieses in vielfacher Hinsicht neu zu gestaltenden Gesetzes die Gesamtstudienkommissionen die Studienordnungen zu erlassen und die örtlichen Studienkommissionen die Studienpläne vorzulegen und zu veröffentlichen haben, mit zwei Jahren viel zu kurz bemessen. Eine tragfähige Grundlage für die (neu) einzurichtenden Studien ist in dieser kurzen Zeit angesichts der zunehmenden Aufgaben nicht zu erarbeiten.

§ 81 (2): Es sollen die aktuellen Rechtsvorschriften zitiert werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

Zu § 82:
Das Auslaufen der philosophischen Rigorosenordnung und der Lehramtsprüfungsordnung ist in den Übergangsbestimmungen (§ 82 (6) des Entwurfes) geregelt. Völlig unklar bleibt jedoch, ob Studierende nach AHStG und GNStG auf die im gegenständlichen Entwurf geregelten Studien übertreten können bzw. ob (und, wenn ja, wie lange) sie berechtigt sind, nach den Studienvorschriften des AHStG und GNDtG (weiter) zu studieren.

Die Übergangsbestimmungen (§ 82) sind über die darin festgehaltenen in den überwiegenden Fällen inakzeptablen Fristsetzungen hinaus unübersichtlich, widersprüchlich und vielfach unklar formuliert.

§ 82 (1): Das Wort "grundsätzlich" ist zu streichen.

§ 82 (2): Ist zur Gänze zu streichen.

Die Istbestimmung (1) wird unter Hinweis auf die in § 3 genannten Kriterien aufgehoben, ohne hierzu den BM an vorlaufende Verfahrensweisen zu binden;

Das in (1) anscheinend als Einschränkung verstandene Wort "grundsätzlich" hat offensichtlich den Zweck, dem Bundesminister die Möglichkeit zu geben, jetzt existierende Studienrichtungen überhaupt nicht oder nur an bestimmten Universitäten nicht mehr einzurichten. Mit (2) wird diesen Studienrichtungen dafür die Möglichkeit gegeben, das Verfahren nach § 3 in der ursprünglichen Fassung des Entwurfes in Gang zu setzen, um offenbar doch eine Einrichtung zu erzielen.
Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht unlogisch. Welchen Sinn soll ein Verfahren nach diesem § 3 haben, wenn die Neueinrichtung eben im Hinblick auf die in § 3 genannten Kriterien n i c h t vorgenommen worden ist - es ist gerade nach dem Wortlaut der Bestimmung doch davon auszugehen, daß der Minister bereits durch ein Verfahren nach § 3 zu seiner Entscheidung gekommen ist und nicht etwa nach eigenem Gutdünken oder auf bloßes Anraten seiner Mitarbeiter so entschieden hat. Andererseits darf der Minister aber nach (1) für seine Verordnung § 3 gar nicht anwenden.

§ 82 (3): Hinweis auf § 37 ist nicht nachvollziehbar (§ 35 ?);

§ 82 (5): Bei Studien, die an mehr als einer Universität angeboten werden, ist das Verfahren zur Erlassung der neuen Studienpläne zusammen mit den Verwendungsprofilen und der Einbindung der Gesamtstudienkommissionen im Zeitraum von zwei Jahren nicht sinnentsprechend durchzuführen.

§ 82 (6) und (7): Siehe Übergangsbestimmungen; die Regelungen sind unklar formuliert;

§ 82 (8): Die Übergangsregelungen betreffend studium irregulare als Doktoratsstudium
a) sind zu kurz bemessen und

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.

b) bei notwendigem Übertritt in die neuen Studiengänge ist hinzuweisen, daß die bestehenden Studien nach den derzeitigen Bestimmungen qualitativ wesentlich höher einzustufen sind als ein Diplomstudium im Rahmen eines individuellen Studiums.

§ 82 (11): Es wäre auf jeden Fall sinnvoll, das Inkrafttreten dieses Gesetzes an die gleichzeitige Übernahme der einschlägigen Bestimmungen des UOG 1993 zu koppeln.

Zu Teil B:
Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten:

Grundsätzliches zu Teil B des Gesamtentwurfes wurde bereits im Hauptteil der Stellungnahme der PROKO sowie in den vorangehenden Teilen des Anhanges mehrfach gesagt und soll hier nicht wiederholt werden.
Die PROKO empfiehlt generell die einheitliche Festlegung eines Stundenmindest- und höchstrahmens und die Übertragung der Entscheidungskompetenz an die Universitäten.
Die Regelung der besonderen Universitätsreife soll grundsätzlich vom derzeitigen Normenzustand ausgehen und für eventuelle Änderungen ein Vorschlagsrecht der Studienkommissionen vorsehen.
Im übrigen verweist die PROKO auf die Stellungnahmen der Studienkommissionen der österreichischen Universitäten zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Zu 2.1. Ingenieurwissenschaftliche Studien:
Im Jahre 1990 wurde ein neues Technikstudiengesetz (TechStG) eingeführt, welchem ausdrücklich Pilotcharakter für eine spätere generelle Studienreform zukommen sollte; dies sollte aber bedeuten, daß die dementsprechenden Erfahrungen erst einmal abzuwarten sind, bevor weitere "Reformen" in Angriff genommen werden. Das TechStG wurde von den betroffenen Studienrichtungen unter großem Aufwand bei der Erarbeitung der erforderlichen Studienordnungen implementiert, und in der Mehrzahl der Fälle konnte bis Sommersemester 1995 erst für zwei Jahre nach den neuen Studienordnungen studiert werden. Das neue UniStG ist aber mit dem TechStG teilweise inkompatibel, weshalb nunmehr neue Studienordnungen zu erstellen wären. Dies ist eine beträchtliche Zumutung nicht nur gegenüber allen davon betroffenen Studierenden, die sich mit nun großer Rechtsunsicherheit konfrontiert sehen, sondern auch gegenüber allen Universitätslehrern, deren Arbeitskraft in derart sinnloser Weise mißbraucht wird. Die Intentionen des

neuen UniStG hinsichtlich einer größeren Effizienz des universitären Ausbildungssystems werden so in absurder Weise in ihr Gegenteil verkehrt.
Die PROKO fordert daher Ausnahmebestimmungen für den Wirkungsbereich des TechStG. Analoges gilt für den Wirkungsbereich des Veterinärmedizinischen Studiengesetzes.

Zu 2.4. Medizinische Studien:
Denkbar wäre ein zweistufiges System. Der erste Grad könnte mit einer nachgewiesenen Eigenleistung des Studierenden erworben werden, wobei gegen eine zwingend vorgeschriebene Diplomarbeit im klassischen Sinn vor allem von Klinikern der Betreuungsaufwand bei der gegenwärtigen Studentenzahl ins Treffen geführt wurde. Der zweite Grad könnte für eine kleinere Zahl von wissenschaftlich Interessierten (auch Absolventen anderer Studienrichtungen) mit einer profunden wissenschaftlichen Arbeit erworben werden. Sicher zu stellen ist selbstverständlich, daß mit diesem Titel keine Befugnisse im Sinne des Ärztegesetzes verknüpft sein dürfen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 1. Dezember 1995 einstimmig beschlossen.